

**UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 113
„WOLTRUPER WIESEN IV“
DER STADT BERSENBRÜCK**

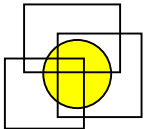
LANDKREIS OSNABRÜCK

FASSUNG ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
NACH § 4A ABS. 3 BAUGB

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
DER BESTANDSPLAN „BIOTOPTYPEN“ IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES
DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, OKTOBER 2017)
UND DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE STELLUNGNAHME (ING.-BÜRO TOVAR &
PARTNER, 05.10.2017)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 16.10.2017

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG
	LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	6
1.2.1 Fachgesetze	6
1.2.2 Fachplanungen	7
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung	14
2.1.1 Schutzgut Mensch	14
2.1.2 Schutzgut Boden	14
2.1.3 Schutzgut Wasser	15
2.1.4 Schutzgut Luft und Klima	15
2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	15
2.1.5.1 Potentielle natürliche Vegetation	16
2.1.5.2 Flächennutzung und Vegetationsbestand	16
2.1.5.3 Fauna	20
2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	28
2.1.7 Schutzgut Landschaft	28
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	29
2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen	29
2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	29
2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.2.2.1 Schutzgut Mensch	30
2.2.2.2 Schutzgut Boden	34
2.2.2.3 Schutzgut Wasser	34
2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima	35
2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	35
2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	36
2.2.2.7 Schutzgut Landschaft	36
2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
2.2.2.9 Wechselwirkungen	37
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	37
2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	39
2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung	40
2.3.4 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	46
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	54
3 Zusätzliche Angaben	54
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	54
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	55
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	55
4 Anhang	60
5 Auslegungsvermerk	60

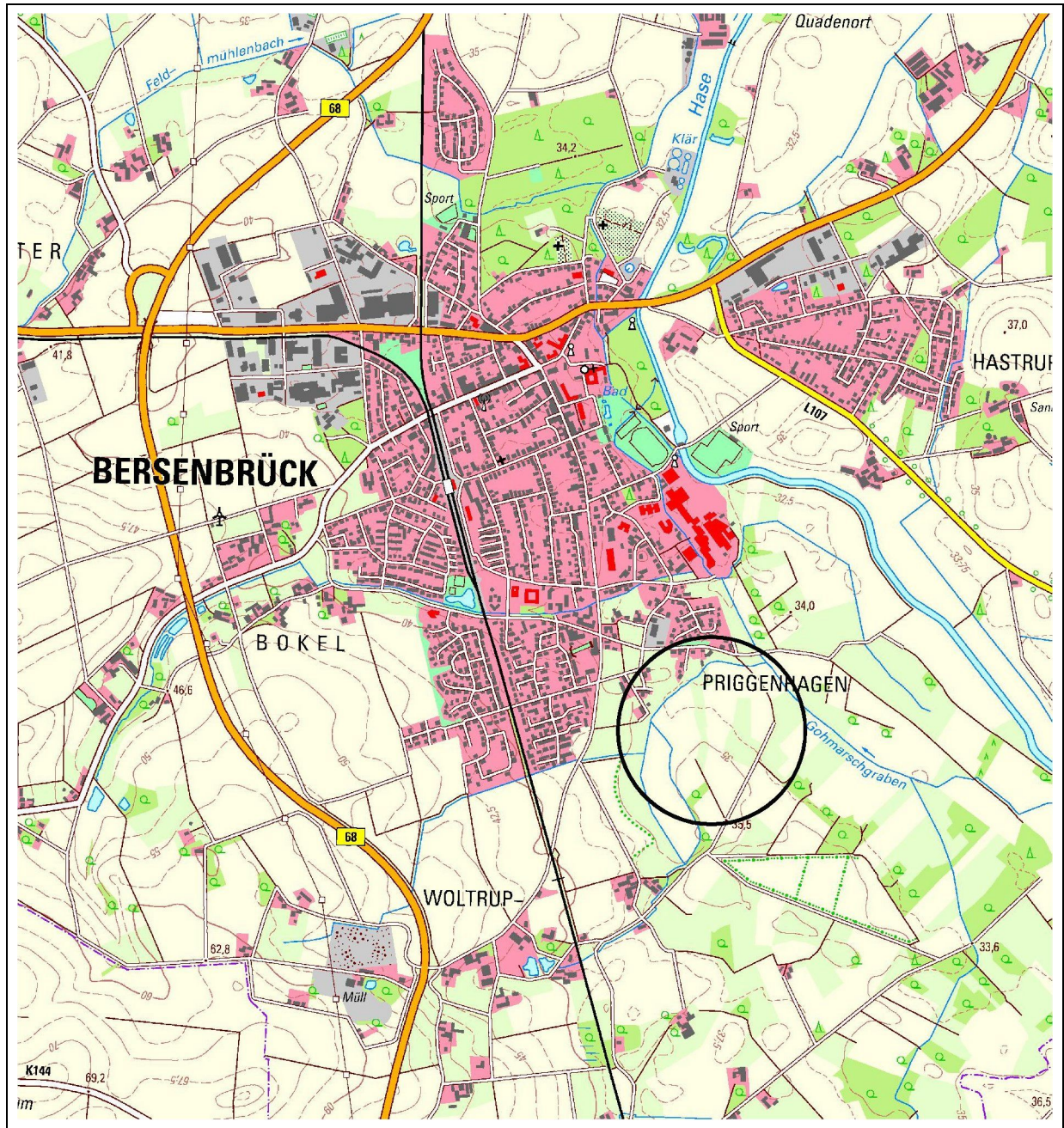
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

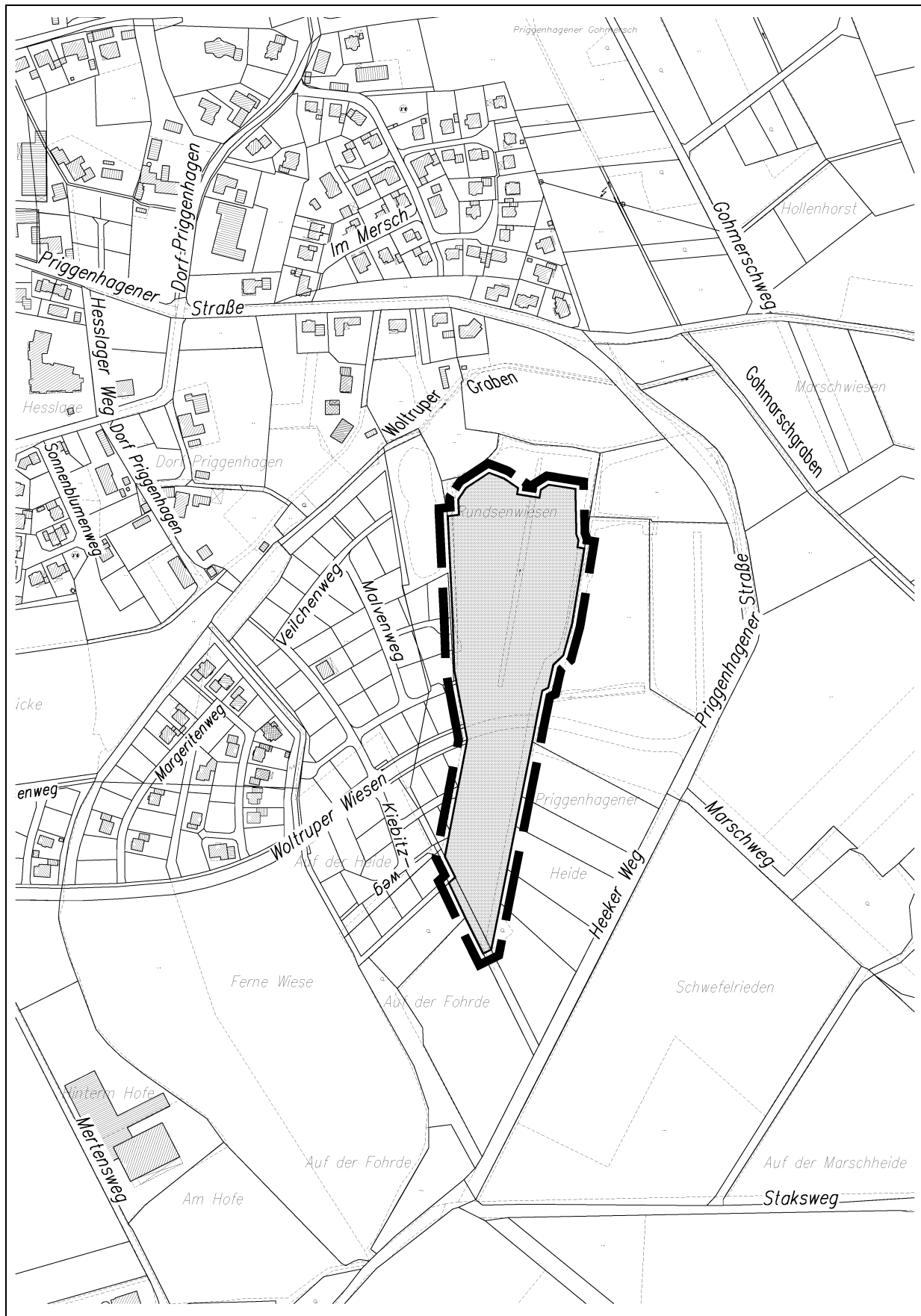
Das ca. 3,1 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhager Straße und westlich des Heeker Weges im Ortsteil Priggenhagen.



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiet

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, öffentliche Grünflächen sowie private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine Anbindung an die Sammelstraße „Woltruper Wiesen“, von der ein Abschnitt innerhalb des Plangebietes liegt. Von dieser Straße ausgehend erfolgt die innere Erschließung der Wohnquartiere über weitere neue Erschließungsstraßen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA):	21.372 m ²	69,52 %
Straßenverkehrsflächen, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“	785 m ²	2,55 %
Straßenbegleitgrün / -entwässerung, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“	295 m ²	0,96 %
Straßenverkehrsflächen, Erschließungsstraßen	2.257 m ²	7,34 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	1.832 m ²	5,96 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Nur für Fahrzeuge der Landwirtschaft	290 m ²	0,94 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	240 m ²	0,78 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat	203 m ²	0,66 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage	152 m ²	0,49 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich	1.465 m ²	4,77 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B: Erhalt und Entwicklung vorhandener Feldhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich	485 m ²	1,58 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken, Biotopverbund – öffentlich	1.366 m ²	4,45 %
Fläche insgesamt	30.742 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA:

21.372 m ² x GRZ 0,3	=	6.412 m ² max. zul. Grundfläche
21.372 m ² x GFZ 0,5	=	10.686 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) können insgesamt ca. 6.412 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietsystems Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft allerdings die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. DIN 18005, 16. BImSchV) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen auf Basis der RLS-90 erstellt. Die Beurteilung potentieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte u. a. auf Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet liegen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gem. § 22 Abs. 3 geschützte Wallhecken, darunter ist auch ein gehölzfreier Wallheckenabschnitt.

Innerhalb bzw. am Rande des Plangebietes liegen zudem Feldhecken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile (im Sinne des § 29 BNatSchG) gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Die noch bestockten Wallheckenabschnitte und Teile der Feldhecken werden überwiegend erhalten und planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus gemäß NAGBNatSchG oder BNatSchG.

Im Norden grenzt das Plangebiet an das neu abgegrenzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Hase. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 wurde die vorläufige Sicherung des geänderten ÜSG der Hase zwischen dem Mittellandkanal und der Stadt Quakenbrück vom NLWKN Cloppenburg verordnet. Durch die vorliegende Planung zum B-Plan Nr. 113 ist das neu abgegrenzte ÜSG der Hase allerdings nicht betroffen.

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Die Stadt Bersenbrück ist im RROP des Landkreises Osnabrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt. Das RROP stellt das eigentliche Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als „weiße Fläche“ dar.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Wohnstandortes „Wohnpark Woltruper Wiesen“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen bereits überwiegend als Wohnbauflächen dargestellt. Im FNP sind zudem die geplanten Grünzüge, verschiedene Gewässer sowie die Trasse der Sammelstraße dargestellt worden. Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ wird aus dem gültigen FNP entwickelt. Es besteht ansonsten noch kein B-Plan für das Gebiet.

Westlich des Plangebietes liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“, östlich des Plangebiets wird derzeit der B-Plan Nr. 107 A „Woltruper Wiesen III A“ aufgestellt.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Planung erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgegeben.

Landkreis Osnabrück vom 22.09.2016:

...

Regional- und Bauleitplanung

...

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (vergleiche: OVG NRW, Urteil vom 15.02.2012 - 10 D 46/10.NE). In diesem Zusammenhang möchte ich nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei einer solchen Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen um eine „unbestimmte (Höhen-) Festsetzung“ handelt. Der Bebauungsplan würde somit - laut geltender Rechtsprechung - an einem materiellen Fehler leiden, der bei Überprüfung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Seitens der archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ keine Bedenken.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit darauf ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung -leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnungen nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen.

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Weiterhin wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 103 (Gemeinschaftsfläche Kreisbauhof/FTZ), Nr. 105 (Woltruper Wiesen II), Nr. 107 (Woltruper Wiesen III).

Es wird davon ausgegangen, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird.

Untere Wasserbehörde

Mit Bescheid vom 04.09.2014 - 7.67.30.15.07.58 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück die wasserbehördliche Genehmigung erteilt, u.a. das aus dem in der Gemarkung Woltrup-Wehbergen gelegenen Bebauungsplangebiet Nr. 105 „Woltruper Wiesen II“ anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken in einer Menge von bis zu 21 l/s in den Woltruper Graben (Einleitungsstelle E 5:Flurstück 138, Flur 3, Gemarkung Woltrup-Wehbergen) einzuleiten. Bei diesen Entwässerungsnachweisen für das v.g. Baugebiet sind auch die Siedlungsflächen des Baugebietes B-Plan N r. 113 „Woltruper Wiesen IV“ bereits mit erfasst worden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück - Meppen vom 18.08.2016:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

1) Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 „Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch“ (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S.835, 6. Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

2) Die Umlegung ist eines der wichtigsten Bodenordnungsverfahren zur Erschließung und Neugestaltung von Baugebieten. In diesem nach dem Baugesetzbuch geregelten Grundstückstauschverfahren wird das Grundstückseigentum neu geordnet, so dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung bringt gegenüber privatrechtlichen Regelungen sowohl für die Gemeinde als auch für die beteiligten Grundstückseigentümer wesentliche Vorteile bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes:

- Die Umlegung schafft ohne notarielle Verträge und behördliche Genehmigungen zeitnah und kostengünstig neue Wohnbaugrundstücke und wird damit der Nachfrage in der Bevölkerung und den Wünschen von Investoren gerecht.
- Die Umlegung berücksichtigt sowohl das private Interesse der Eigentümer als auch das öffentliche Interesse.
- Die Umlegung gewährleistet die Gleichbehandlung der Eigentümer bei der Bereitstellung der öffentlichen Flächen und bei der Abschöpfung umlegungsbedingter Wertsteigerungen.
- Zur Durchführung aller vermessungstechnischen, umlegungstechnischen und Verwaltungsarbeiten steht mit Ihrem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, eine kompetente Fachbehörde zur Verfügung, die im Auftrag der Gemeinde tätig wird.
- Die Umlegung ist im Interesse der Allgemeinheit auch gegen den Willen einzelner Beteiligter durchsetzbar.
- Nach Abschluss der Umlegung ist eine kostengünstige Erschließung „aus einem Guss“ möglich, da die öffentlichen Flächen der Gemeinde bereitgestellt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan können Ausführungen zu bodenordnenden Maßnahmen gemacht werden. Ich schlage folgenden Text vor:

Bodenordnungsmaßnahmen nach dem IV. Teil BauGB

„Die Verwirklichung des Bebauungsplanes führt durch die geplanten Verkehrsflächen zu erheblichen Zerschneidungen der Grundstücke. Von den unumgänglichen planerischen Festsetzungen

für Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (Straßen- und öffentl. Grünflächen) werden einzelne private Grundstückseigentümer besonders betroffen.

Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke eignet sich in diesem Bereich in besonderem Maß die Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch. Bei der Umlegung werden die erforderlichen Flächenabzüge nach einem für alle Beteiligten gleichen Maßstab auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt. Dadurch können die Belange der privaten Rechtsträger weitgehend gerecht gegeneinander abgewogen werden. Die Umlegung ist damit besonders geeignet, dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGH vom 11.11.1976 - III Z R 114/76 - Baurecht 1977/1, Seite 48).

Sollte eine freiwillige Regelung der erforderlichen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich sein, behält sich die Stadt vor, aus den angeführten Gründen ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Baugesetzbuch durchzuführen.“

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 17.08.2016:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 22.09.2016:

...

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen.

Nordwestlich wird eine erwerbsorientierte Tierhaltung u.W. nur noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sowie des nach den uns vorliegenden Unterlagen geringen Umfangs der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind u.E. von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind u.W. nicht geplant, und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Etwa 350 m bis 450 m südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich am „Mertensweg“ eine Reitsportanlage sowie die Hofstellen Hessler und Mertens, auf denen u.W. eine erwerbsorientierte Tierhaltung betrieben wird.

Laut Kurzerläuterung ist vorgesehen, im Rahmen der Umweltprüfung u.a. auch eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen zu erarbeiten. Dabei sind der auch vom Landkreis Osnabrück mittlerweile geforderten Vorgehensweise folgend u.E. gemäß dem sog. „Cloppenburg

Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 der Jahrestunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf eventuelle, von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch nicht näher benannt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass verbleibende landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Niedersächsisches Forstamt Ankum vom 17.08.2016:

Grundsätzliche Bedenken bestehen aus hiesiger Sicht nicht, sofern ein ausreichender Abstand zu angrenzendem Wald (20 m) eingehalten wird.

Bei Überplanung und Inanspruchnahme von Wald wäre eine adäquate Ersatzaufforstung durchzuführen.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 22.09.2016:

Die Unterlagen zum o. g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens in ca. 100 m Entfernung eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 22.09.2016:

Der UHV hat keine grundlegenden Bedenken gegen die Planungen. Bei der Maßnahme ist die Regenrückhaltung als auch die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten und im Vorfeld in die Planungen mit einzubeziehen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 vom 17.08.2016:

...

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen

zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o. g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. ...

Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung vom 05.09.2016:

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

...

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm).

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 27.03.2014 und 30.04.2015 wurden eingehende Bestandserhebungen vorgenommen. Sie erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Zusätzliche Daten für die Schutzgüter wurden durch weitere Ortstermine der Jahre 2016 und 2017, externe Gutachten, Literaturrecherche sowie Auswertung von Kartierungen im Rahmen weiterer Bauleitplanungen des näheren Umfeldes ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt bzw., soweit schon vorhanden, ausgewertet:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (der Landespflegerische Planungsbeitrag wird dabei in den Umweltbericht integriert);
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017);

- eine Beurteilung des Verkehrslärms nach den Orientierungswerten der DIN 18005 auf Basis von Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90;
- eine Beurteilung der landwirtschaftlichen Immissionen auf der Basis von aktuellen Bewertungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
- eine Wasserwirtschaftliche Stellungnahme mit Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers (Ing.-Büro Tovar & Partner, 05.10.2107).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft im Zuge der Priggenhager Straße und des Heeker Weges ein regional bedeutsamer Radwanderweg, ansonsten sind keine ausgewiesenen Wanderwege im Plangebiet oder dem planungsrelevanten Umfeld vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes liegen zudem einige landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen. Eine erwerbsorientierte Tierhaltung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden in einem geringen Umfang ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Die Stallungen des Betriebs sind etwa 200 m vom Geltungsbereich entfernt. Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen (Stellungnahme vom 22.09.2016) sind aufgrund des geringen Umfangs der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für das vorliegende Plangebiet nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind gemäß Angaben der LWK nicht geplant und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt. Ca. 400 m südwestlich des Plangebietes befinden sich am Mertensweg eine Reitsportanlage sowie die Hofstelle Hessler/Mertens ebenfalls mit erwerbsorientierter Tierhaltung.

Nach den Erkenntnissen der Stadt ist aufgrund des Umfangs der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernungen davon auszugehen, dass auch von diesen Tierhaltungen keine unzulässigen Geruchsmissionen für das Plangebiet zu erwarten sind. Der Ortsteil Priggenhagen ist insgesamt noch durch eine kleinräumig gekammerte, dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt und besitzt ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Es bestehen jedoch auch Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung in der Umgebung.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Das Plangebiet ist hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung als empfindlich einzustufen.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück. Die Bodenkarte weist auf die im Plangebiet anstehenden mittleren Gleyböden hin. Diese sind mittel grundnass ausgeprägt, das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Ablagerungen. Die anstehenden Bodenarten sind insbesondere lehmige Sande, die

teils schluffig, teils tonig ausgeprägt sind und über Sanden liegen, die ebenfalls teils lehmig, teils schluffig ausgeprägt sind.

Bewertung

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen und zudem durch intensive Landnutzung und Meliorationsmaßnahmen deutlich überformt und vorbelastet. Auf feuchten Gleyböden besteht allerdings ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes, z. B. für artenreiches Feuchtgrünland. Insgesamt wird das Schutzgut Boden als empfindlich eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Plangebiet liegen mehrere Abschnitte von Entwässerungsgräben.

Die Flächen des Plangebietes sind stellenweise leicht vernässt. Bei den hier anstehenden Gleyböden liegen nach Angabe der Bodenkarte die mittleren Wasserstände bei rund 0,4 bis 0,8 m unter Flur, die Tiefststände bei ca. 0,8 bis 1,3 m. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Im Norden grenzt das Plangebiet an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Hase. Das ÜSG wird durch das Plangebiet nicht überlagert.

Bewertung

Wegen der im Gebiet und auf angrenzenden Flächen vorhandenen Gräben, den mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden sowie dem zum Teil deutlichen Grundwassereinfluss wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die Ackerflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als durchschnittlich eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Arten-

vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit (585.01) Ankumer Flottsand-Gebiet. Innerhalb der Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ (585) ist es der östliche Teil der „Bippener Berge“. Das sanft gewellte, offene Hügelland ist durch Täler gegliedert, häufig in Form breitsohliger Kastentäler. Die Böden sind ertragreich, verbreitet erfolgen ackerbauliche Nutzungen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder, mit der Buche als Hauptbaumart, sowie Grünlandnutzung in den Niederungen.

2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzungen auf die Entwicklung von frischen bis schwach feuchten, örtlich auch vernässten Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern des Tieflandes schließen. Vorherrschend wäre vermutlich ein Hainsimsen-Buchen-Wald (*Luzulo-Fagetum*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 27.03.2014 und 30.04.2015, ergänzt durch weitere Kartierungen der Jahre 2016 und 2017 im Rahmen anderer Bauleitplanungen im näheren Umfeld des Plangebietes.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt (siehe Anhang dieses Umweltberichtes). Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell entsprechen, erfolgt die Bewertung sinngemäß, ggf. in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Plangebiet ist überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung als Lehmacker (AL). Zudem liegen im Plangebiet mehrere nährstoffreiche, temporär Wasser führende Entwässerungsgräben (FGR), meist randlich mit heckenartigen Gehölzbeständen (HFM / HFS / HWM), eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) sowie ein weitgehend gehölzloser, mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsener Abschnitt einer Wallhecke (HWO).

Im Umfeld des Plangebietes liegen mit dem angrenzenden B-Plan Nr. 105 weitere Wohngebiete mit den entsprechenden Erschließungsstraßen, Grünzügen und Regenwasserrückhaltebecken. In der Umgebung des Plangebietes liegen ansonsten insbesondere ackerbauliche Nutzflächen und kleinflächige Gehölzbestände. Der Bestandsplan Biotoptypen ist als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2016, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹):

Basenarmer Lehmacker (AL)

Im Plangebiet erfolgt überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen und verbunden mit erheblichen Belastungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna.

Unbefestigter Weg (DW)

Am Südrand des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg. Er besitzt überwiegend eine grünlandartige Vegetation, mit Übergängen zu Trittrassen-Gesellschaften und an den Wegrändern zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren. In Teilbereichen gibt es zudem unbewachsene Rohböden.

Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)

Innerhalb des Gebietes liegen mehrere temporär Wasser führende Entwässerungsgräben, die in den Grabenböschungen zum Teil einen heckenartigen Gehölzbewuchs aus Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von rund 0,2 bis 0,4 m und Sträuchern aufweisen. Es kommen jedoch vereinzelt auch ältere Eichen mit BHD von etwa 0,5 bis 0,7 m in diesen Hecken vor. Die randlichen Säume sind oftmals geprägt von nitrophilen oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Zum Teil sind in den Böschungen der Gräben neben Nährstoffzeigern auch Schilf, Rohrglanzgras und Sumpf-Schwertlilie zu finden.

Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)

Im Plangebiet liegt zudem ein Entwässerungsgraben der von einer jüngeren Strauchhecke aus Weiden gesäumt wird, dessen Böschungsvegetation sich ansonsten aber nicht wesentlich von den vorstehend genannten Gräben mit Strauch-Baumhecke unterscheidet.

Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HWM)

Ferner kommt im Gebiet ein Entwässerungsgraben vor, dessen Grabenböschung einseitig von einer Baum-Strauch-Wallhecke gesäumt wird, die überwiegend aus Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von rund 0,2 bis 0,4 m besteht und nur einen geringen Strauchbewuchs aufweist. Es kommen vereinzelt auch ältere Eichen mit BHD von etwa 0,5 bis 0,7 m vor. In den randlichen Säumen sind überwiegend nitrophile oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu finden.

Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)

Im Südosten des Plangebietes stockt eine Wallhecke. Aufgrund mangelnder Pflege sind die Baumbestände dominant, es kommen aber im Unterwuchs noch Strauchbestände vor, so dass die Wallhecke noch als Strauch-Baum-Wallhecke eingestuft werden kann. Die BHD der Gehölze liegen durchschnittlich bei ca. 0,3 bis 0,6 (bis 1,0 m). Der Unterwuchs wird teils von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, teils von Dominanzbeständen der Großen Brennnessel geprägt.

Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO)

Am Südwestrand des Plangebietes verläuft ein fragmentarisch ausgeprägter Wallheckenrest. Er besteht aus dem weitgehend gehölzlosen Wall und ist geprägt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, abschnittsweise jedoch noch mit Brombeergestrüpp bewachsen.

¹DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Basenarmer Lehacker (AL)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Equisetum arvense</i>	Gewöhnliche Vogelmiere Kriechende Quecke Gewöhnliches Hirtentäschel Acker-Schachtelhalm
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg.	Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Weiß-Klee Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Löwenzahn (Sammelart)
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Holcus lanatus</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Iris pseudacorus</i> <i>Glyceria maxima</i> <i>Tussilago farfara</i> <i>Caltha palustris</i>	Wolliges Honiggras Wiesen-Rispengras Scharbockskraut Große Brennnessel Stumpfbältriger Ampfer Giersch Flatter-Binse Rohrglanzgras Schilf Sumpf-Schwertlilie Großer Schwaden Huflattich Sumpf-Dotterblume
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Crataegus spec.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Rot-Erle Weide Stiel-Eiche Sand-Birke Rote Heckenkirsche Eberesche Schwarzer Holunder Weißdorn Wolliges Honiggras Große Brennnessel Scharbockskraut Giersch
Strauchhecke (HFS)	<i>Salix spec.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Rumex obtusifolius</i>	Weiden Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Schilf Flatter-Binse Rohrglanzgras Giersch Scharbockskraut Stumpfbältriger Ampfer

Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	<i>Betula pendula</i> <i>Quercus robur</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Prunus avium</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Ilex aquifolium</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Sand-Birke Stiel-Eiche Rot-Erle Vogel-Kirsche Rot-Buche Brombeere (Sammelart) Eberesche Schwarzer Holunder Stechpalme Wald-Geißblatt Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knäulgras
Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO)	<i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Trifolium repens</i>	Brombeere (Sammelart) Große Brennnessel Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Knäulgras Rot-Schwingel Deutsches Weidelgras Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Der überwiegende Teil der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Plangebiet selbst, wie auch die umliegenden, noch landwirtschaftlich genutzten Bereiche, sind aber noch relativ strukturreich, mit verschiedenen Krautsäumen, unbefestigten Wegen, Gräben sowie kleinflächigen Gehölzbeständen. Auch die umliegenden Siedlungsbereiche sind vergleichsweise strukturreich.

Die Gehölzbestände und Gräben im Plangebiet besitzen eine hohe Bedeutung und eine hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna, sie werden überwiegend erhalten und sollen zudem durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen noch aufgewertet werden.

Mit der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommen im Plangebiet gemäß § 44 BNatSchG „besonders geschützte Pflanzenarten“ vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung).

Beide Arten kommen allerdings sowohl im gesamten Naturraum, als auch im Gebiet der Stadt Bersenbrück relativ häufig vor, ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist nicht ersichtlich. Da Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie zudem nicht zu den nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehören, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Beseitigung wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4, im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2016.

2.1.5.4 Fauna

Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017) wurden Kartierungen der Brutvögel aus dem Jahr 2015 sowie Fledermausdaten aus einem Gutachten zu dem im Umfeld bestehenden B-Plan Nr. 93 der Stadt Bersenbrück aus dem Jahr 2012 (Bio-Consult, 2012) zugrunde gelegt. Die Ergebnisse werden dargelegt, im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet und bei der Planung im Zuge der B-Planaufstellung berücksichtigt.

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017) wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigten durch die vorliegende Planung wurden ausgewertet und daraus die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017) ist Anlage des Umweltberichtes.

Avifauna

In Kapitel 4.2 „Ergebnisse“ des Gutachtens (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 12 f.) werden folgende Angaben zum Arteninventar hinsichtlich der Brutvögel gemacht:

„Es wurden 27 Vogelarten festgestellt ...“

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten; hinterlegt sind Arten der Roten Liste, der Vorwarnliste sowie streng geschützte Arten

Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B			§§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	B			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B			§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2 Bp	3	3	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B			§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 Bp	V	V	§

Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 Bp	V	V	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1 Bp	V	V	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	V		§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1 Bp	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	§

Status B: Brutvogel, Bp: Anzahl Brutpaare, NG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni: Niedersachsen: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz; §: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art

In der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Oktober 2017, Seite 12) heißt es zu den vorgefundenen Arten weiterhin:

„Von den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten gelten zwei Arten nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet, der Star und der Bluthänfling. Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer stehen auf der Vorwarnliste Niedersachsens. Der Grünspecht genießt strengen Schutz.“

Die Reviere der gefährdeten Brutvogelarten bzw. von Brutvogelarten der Vorwarnliste sind in Abb. 7 [des Gutachtens] dargestellt. Diese Arten traten ausschließlich in den randlichen Gehölzstrukturen bzw. außerhalb des Plangebietes auf. In der zentral gelegenen Ackerfläche konnten keine Brutvögel festgestellt werden.“

In Kapitel 4.3 der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 15 ff.) werden die besonders relevanten Arten, d. h. die festgestellten Arten der roten Listen (inkl. der Vorwarnlisten) sowie streng geschützte Arten näher betrachtet:

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RL D 3; RL-NI 3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RL D V; RL NI V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RL D V; RL NI V
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	RL D V; RL NI V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RL NI V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL D 3; RL-NI 3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RL D V; RL NI V

Die detaillierten Beschreibungen der vorstehend genannten Arten sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 113 zu entnehmen (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 15 ff.).

Bezüglich der weiteren festgestellten Arten heißt es im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017, Seite 18):

„Bei den anderen festgestellten Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015 Krüger et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Viele Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen.“

Fledermäuse

Hinsichtlich der Methodik zur Beurteilungsgrundlage für die Artengruppe der Fledermäuse werden in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 19 f.) folgende Angaben gemacht

„Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den westlich des BP 113 liegenden, unmittelbar angrenzenden BP Nr. 93 Stadt Bersenbrück wurden auch Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt (BIO-CONSULT 2012). Diese Ergebnisse basieren im Wesentlichen auf Detektoruntersuchungen und lassen sich auf den vorliegenden BP übertragen.“

In Kapitel 5.2 „Ergebnisse“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 19 f.) werden zu Fledermäusen folgende Angaben gemacht:

„Es wurden insgesamt zehn Arten mit unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen (siehe Tabelle 2).“

Tab. 2: Nachgewiesene Arten, Rote Liste Status, gesetzlicher Schutz, Erhaltungszustand und Nachweis im UG (aus: BIO-CONSULT 2012)

Art	Rote Liste		Gesetzlicher Schutz		Nachweis im UG	
	N	D	BNatSchG	FFH	Methode	Häufigkeit
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattererii</i>)	***	–	§§	IV	Detektor, visuell	+
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	***	–	§§	IV	Detektor, visuell	+++
Bartfledermäuse: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) oder Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	***	V	§§	IV	Detektor, visuell	+
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	***	V	§§	IV	Detektor, visuell Nachweis eines Balzquartieres	++
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	***	–	§§	IV	Detektor, visuell	+++
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	***	–	§§	IV	Detektor, visuell	++
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	***	G	§§	IV	Detektor, visuell	+++
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	***	V	§§	IV	Detektor, visuell	+
D = Rote Liste Deutschland MEINIG et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 – Bd. 1: Wirbeltiere						

Rote Liste Status: I = gefährdete, wandernde Tierart, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet; D = Datengrundl. unzureichend. G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

Alle Angaben zum Schutzstatus: MEINIG et al. (2009).

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

Nachweishäufigkeiten: + = Einzelnachweise; ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor.

? = kein sicherer Nachweis oder Taxon auf höherer Ebene nachgewiesen (Ausnahme: Gattung *Plecotus* siehe Methodenteil)

§§: Streng geschützte Art nach BNatSchG

***** Angaben für Niedersachsen veraltet und dringend revisionsbedürftig; können nicht mehr verwendet werden**

Weiterhin wird in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 19) bezüglich Fledermäusen festgestellt:

„Die im Rahmen der Untersuchungen zum BP 113 festgestellte Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse kann nach den Kenntnissen übernommen werden, d. h. es ist mit dem gleichen Artenspektrum zu rechnen, allerdings wird sich die räumliche Nutzung und die Intensität durch die bereits bestehende Bebauung (im Wohnpark Süd-Ost I) geändert haben.

Wichtige Jagdlebensräume für alle Arten befinden sich entlang der Strauch-Baumhecken als auch an den kleinflächigen Waldbereichen, die südlich des Plangebietes liegen. Aber auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen eine wichtige Rolle beim Jagdverhalten der Breitflügelfledermaus (BIO-CONSULT 2012).

Für die Baumhöhlenbewohner ist eine Quartiernutzung im südlich liegenden Wäldchen zu erwarten, einige Arten nutzen Wohnbebauung als Sommerquartier, z.B. die Zwergfledermaus.“

Als mögliche Beeinträchtigungen der Fledermausvorkommen wird auf das Gutachten zu, B-Plan Nr. 93 (Bio-Consult, 2012) verwiesen, in dem die möglichen Faktoren einer Schädigung oder Störung von Tieren oder ihrer Lebensräume durch Bauvorhaben aufgezeigt werden. Dies können gemäß dem Artenschutzrechtlichen Gutachten zum B-Plan Nr. 113 (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 21) folgende Faktoren sein:

- „Beleuchtung, Versiegelung und Verlärmung von Jagdlebensräumen
- Entwertung von Jagdlebensräumen durch Verringerung der Insektenichte in Folge großflächiger Versiegelung oder Zerstörung insektenreicher Kleinstandorte
- Völlige oder teilweise Zerstörung von Leitlinien oder Störung der Funktionen durch Beleuchtung oder Verlärmung
- Tötung von Individuen durch Zerstörung besetzter Quartiere oder Tötung von Individuen durch Kollision mit Fahrzeugen, welche durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Zuge der zu bauenden Zufahrten verursacht werden.
- Zerstörung nicht besetzter aber ansonsten genutzter oder nutzbarer Quartierstrukturen.“

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor.

Zu etwaigen Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten macht das Artenschutzrechtliche Gutachten zum B-Plan Nr. 113 (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 24) folgende Aussage:

„Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.“

Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie artenarme Ackerflächen, jedoch auch Gräben, unbefestigte Wege, krautige Säume sowie verschiedene lineare Gehölzstrukturen überplant. Das Gebiet ist eine strukturreiche, aber relativ intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Bersenbrück.

Sonstige kennzeichnende Tierarten

Außer den zuvor genannten Vogel- und Fledermausarten, die im Plangebiet und der Umgebung festgestellt wurden, sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten (eine Auswahl typischer Arten einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand):

sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Grasfrosch	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus	Waldeidechse	div. Springschwänze
Rehwild	Blindschleiche	div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Maulwurf		div. Schneckenarten
Steinmarder		div. Schimmekäferarten
Hermelin		etc.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Feld- und Wallhecken, Gräben, unbefestigte Wege und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Mit den festgestellten 27 Brutvogelarten ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Avifauna als relativ artenreich einzustufen. Zudem wurden im Plangebiet acht planungsrelevante Vogelarten festgestellt.

Bewertung Fledermäuse

Hinsichtlich des Fledermausspektrums ist das Plangebiet mit zehn im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten ebenfalls artenreich.

In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Vorkommen näher betrachtet.

Bewertung übrige Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar teilweise bereits erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogel- und auch Fledermausarten das Plangebiet als Lebensraum und Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als gering anzusetzen. Eine hohe Bedeutung besitzen die Heckenstrukturen (insbesondere mit Altbaumbeständen) sowie die Gräben, in denen u. a. Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie als „besonders geschützte Pflanzenarten“ vorkommen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen jedoch nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna

In der Artenschutzprüfung wurde in Kapitel 6 (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 22 ff.) die Planung auf etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hin geprüft, dazu wurde u. a. zur artenschutzrechtlichen Betrachtung der Tiergruppe Fledermäuse das Gutachten von BIO-CONSULT (2012) herangezogen; aus dem übertragbare Ergebnisse abzuleiten sind:

Artenschutzrechtliche Prüfung (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 22 ff.)

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Die randlichen Gehölze und Hecken werden zur Erhaltung festgesetzt. Nur die zentral gelegene Strauchhecke kann nicht erhalten bleiben; dort wurden allerdings keine Vorkommen von gefährdeten und / oder streng geschützten Arten festgestellt.

Durch Gehölzentnahmen könnte es auf dem restlichen Baufeld dennoch zur Tötung von Individuen wie z. B. nicht flüggen Jungvögeln kommen. Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Eine Schädigung von Tieren ist bei den Fledermäusen im Rahmen der vorliegenden Planung in Form der Tötung von Tieren durch Beseitigung aktuell als Quartier genutzter Gehölze im Rahmen der Bauausführung möglich. Nach aktuellem Planungsstand sind allerdings - wenn überhaupt - dann nur schwache Gehölze betroffen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Gebäude sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Kollisionen durch Fahrzeuge werden nicht erwartet, da der nächtliche Zufahrtsverkehr zu Wohngebieten geringe Fahrzeugdichten aufweist und mit reduzierter Geschwindigkeit stattfindet.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor“.

Fledermäuse

Eine Verschlechterung der Nahrungssituation in Jagdlebensräumen wird durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung von Flächen sowie durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen und somit die Verdrängung lichtempfindlicher Arten (Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) erwartet.

Eine gravierende Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen und Quartieren erwartet werden. Hier sind insbesondere lichtempfindliche Arten zu nennen. Im UG sind Tiere der Gattungen *Plecotus* (mit hoher Wahrscheinlichkeit in Form des Braunen Langohrs) und *Myotis* (Einzelnachweise im Südosten der Fläche) davon betroffen. Alle weiteren vorkommenden Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Großer Abendsegler) sind nach bisherigen Kenntnissen wenig lichtempfindlich (Fure 2006). Durch den Einsatz von Natriumdampf- Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen bei der Straßenbeleuchtung lassen sich diese Störungen vermeiden. Störungen durch Erschütterung und Baulärm sind nicht als gravierende Störungen zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegen damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Die randlichen Gehölze und Hecken werden zur Erhaltung festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Sträucher bzw. die unmittelbar angrenzenden Saumstrukturen erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.

Im Zuge der Fällung von Höhlenbäumen (im Rahmen der Verkehrssicherung) könnten Fortpflanzungsstätten vom Feldsperling beschädigt bzw. zerstört werden.

Für den betroffenen Feldsperling (1 BP) sind im unmittelbaren ökologischen Zusammenhang Maßnahmen in Form des Anbringens von Nisthilfen durchzuführen.

Für die nicht direkt betroffenen Arten Star (1 BP im Nordwesten), Grünspecht (1 BP im Nordosten) und Gartenrotschwanz (1 BP im Osten), Bluthänfling (1 BP im Westen), Stieglitz (1 BP im Westen), Goldammer (1 BP im Westen) werden zudem im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Verbesserungen der Nahrungshabitate für diese Arten durchgeführt. Eine geeignete Maßnahmenfläche steht hierzu in der Stadt Bersenbrück bereit. Diese Ausgleichsfläche wird teilweise als extensive Obstbaumwiese hergerichtet und ein randlicher Gehölzbestand soll aus der forstlichen Nutzung genommen werden.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Annahme der Maßnahmen wird empfohlen.

Fledermäuse

Durch den Erhalt der älteren Gehölzstrukturen ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auszugehen. Indirekte Effekte durch Lichtemissionen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren in der Umgebung (in randlichen Hofgebäuden und Baumhöhlen) können durch angepasste Straßenbeleuchtung vermieden werden. Effekte durch Lärm und Erschütterung werden nicht erwartet, da die Abstände der Bebauung zu möglichen Quartierstandorten relativ groß sind.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen damit nicht vor“.

Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Das Artenschutzgutachten (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 25) benennt und beschreibt in Kapitel 7 die insgesamt erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie werden nachfolgend aufgelistet.

Maßnahmen für Vögel:

„Für die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffene Art Feldsperling sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. ...

CEF-Maßnahme

Für die Art sind im räumlichen Zusammenhang (Abstand zueinander bis zu 50 m) drei artspezifische Nisthilfen (Fluglochdurchmesser von 32 mm) in einer Höhe von ca. 2,50 m anzubringen. Die Schaffung des Nisthöhlenangebotes ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durchzuführen. Die Maßnahme kann auf einer Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück ca. 500 m südöstlich des Plangebietes durchgeführt werden. ...

Maßnahmen für Fledermäuse:

Zur Vermeidung von Störungen für lichtempfindliche Fledermausarten sind folgende Maßnahmen geplant:

Die Straßenbeleuchtung der Fläche sollte nach den neuesten Standards und möglichst sparsam erfolgen (vgl. Geiger et al. 2007):

Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampe, NAV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich, Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden.

Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Bei Fällung von Bäumen mit einem BHD von > 50 cm findet eine ökologische Baubegleitung durch einen Experten statt, da hier auch bei einer Bauzeitbeschränkung die Nutzung als Winterquartier nicht auszuschließen ist. Zuvor sollten alle mit einer Leiter zugänglichen, sichtbaren Hohlräume in den zu fällenden Bäumen mittels Endoskop untersucht werden.“

Da die Realisierung des B-Plans Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ den Verlust von Fortpflanzungsstätten für den Feldsperling bedeuten würde, sind für diese Art vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von drei geeigneten Nisthilfen erforderlich.

Es wird in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 26) zudem empfohlen, die zur Verfügung gestellte Ausgleichsfläche so zu gestalten, dass davon auch die anderen am Rande des B-Plans 113 auftretenden Arten profitieren können, also u.a. die Arten Grünsprecht, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer.

Für die Avifauna sowie die Fledermausarten werden bei der vorliegenden Planung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Baufeldräumung, zum Erhalt von Lebensstätten (weitgehender Erhalt der Gehölzbestände) und zur Straßenbeleuchtung (Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung) vorgesehen. Gründe für diese Maßnahmen und Details sind dem Artenschutzrechtlichen Gutachten zu entnehmen (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 25).

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz

1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als auch die Vielfalt zwischen den Arten, sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist vergleichsweise strukturreich, die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden allerdings intensiv bewirtschaftet. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Säume gegenüber vergleichsweise alten Gehölzstrukturen und Gräben. Das Plangebiet besitzt zudem in Teilbereichen gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine besonders große Artenvielfalt sind jedoch nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt hat das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit, die Gehölzbestände und Gräben im Plangebiet besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen mit verschiedenen Gräben und linearen Gehölzstrukturen. Im Umfeld bestehen heterogene Siedlungsbereiche mit Regenwasserrückhaltebecken, verschiedenen Siedlungsgehölzen und Straßen, zudem sind die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch zahlreiche weitere kleinflächige Gehölzbestände und Gräben gegliedert. Insgesamt ist der Ortsteil Priggenhagen noch weitgehend durch eine kleinräumig gekammerte, dörflich-ländliche Kulturlandschaft geprägt.

Bewertung

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung und die im Umfeld bestehenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich, die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohn- und Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Wohngebiet würde das Plangebiet weiterhin insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die überplanten Hecken und Gräben würden im wesentlichen erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Bersenbrück würde in diesem Ortsteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Immissionsbeurteilungen, wasserwirtschaftliche Beurteilungen, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus

geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Immissionen ergeben sich insbesondere aufgrund des Verkehrs auf der Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ sowie aufgrund der im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen.

Bewertung

Landwirtschaftliche Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes liegen einige landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen. Eine erwerbsorientierte Tierhaltung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen noch auf der Hofstelle Schone betrieben, hier werden in einem geringen Umfang ausschließlich Kühe und Rinder gehalten. Die Stallungen des Betriebs sind etwa 200 m vom Geltungsbereich entfernt. Nach aktueller Bewertung der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen (Stellungnahme vom 22.09.2016) sind aufgrund des geringen Umfanges der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone von dieser Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für das vorliegende Plangebiet nicht zu erwarten. Erweiterungen der Tierhaltung auf der Hofstelle Schone sind gemäß Angaben der LWK nicht geplant und aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohnbebauung unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch kaum möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes Schone werden durch die Planung somit nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Ca. 400 m südwestlich des Plangebietes befinden sich am Mertensweg eine Reitsportanlage sowie die Hofstelle Hessler/Mertens ebenfalls mit erwerbsorientierter Tierhaltung.

Nach den Erkenntnissen der Stadt ist aufgrund des Umfanges der dortigen Tierhaltungen sowie der gegebenen Entfernungen davon auszugehen, dass auch von diesen Tierhaltungen keine unzulässigen Geruchsmissionen für das Plangebiet zu erwarten sind. Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Umfeld temporär auftretenden Immissionen (Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Verkehrsimmissionen Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ und Priggenhagener Straße

Aufgrund der im Plangebiet verlaufenden Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ sowie der näheräumlich verlaufenden Priggenhagener Straße ist innerhalb des geplanten Wohngebietes mit Verkehrsimmissionen zu rechnen. Auf Basis der voraussichtlichen Wohngebietsentwicklung im „Wohnpark Bersenbrück Süd-Ost“ und des damit einhergehenden Kfz-Verkehrs ergaben sich folgende Ausgangsdaten für die Prognose:

Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ / Teilabschnitt Priggenhagener Str.	
Prognosewerte 2025	
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV:	2.500 Kfz/24 h
LKW-Anteil tags p t:	10 %
LKW-Anteil nachts p n:	3 %
Zulässige Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h

Im vorliegenden Plangebiet werden ca. 32 Wohngebäude mit rd. 50 Wohneinheiten entstehen. Daher ist mit ca. 75 zusätzlichen Pkw zu rechnen. Die damit einhergehenden ca. 300 zusätzlichen Kfz-Bewegungen in 24 h sind im o.g. Prognoseansatz enthalten.

Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde eine Immissionsberechnung gemäß RLS-90 durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind der nachfolgende Tabelle zu entnehmen.

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90																									
Straße: Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ u. Teilabschnitt Priggenhagener Str.				DTV 2.025: 2.500 [Kfz/24h]					Vzul: 50 [km/h]					Lm ⁽²⁵⁾ , T/N: 61,66/52,73 [dB(A)]					Dv,T/N: 4,1/5,4 [dB(A)]			K: 0,0 [dB(A)]			
Ort: Stadt Bersenbrück Bereich: B-Plan Nr. 113				pT: 10 [%] pN: 3 [%]					Straßenoberfläche: Asphaltbeton					(nach Gleichung 7 der RLS-90)					DStrO: 0,0 [dB(A)]						
Berechnungs- punkt (Station)	Fahr- streifen: nah/fern	Lm,E		S.L	Ds,L	H	hm	DBM	Lr				h	DB	dü		Lr				Grenzwerte (16.BImSchV) Orientierungswerte (DIN 18005)		Bemerkungen		
		Emissionspegel Fahrstreifen							Beurteilungspegel Straße						Fahrstreifen		Beurteilungspegel Straße		Fahrstreifen		Beurteilungspegel Straße			Tag	Nacht
		Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht			
		Lm,E,T dB(A)	Lm,E,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)			
WA	n+f	57,56	47,33	13,0	+4,5	6,0	3,0	0,0	62,06	51,83	62,06	51,83									WA 59 55	49 45	Mitte nächstliegende Außenwohn- bereiche WA		
WA	n+f	57,56	47,33	18,0	+3,1	6,0	3,0	0,0	60,66	50,43	60,66	50,43									MI 64 60	54 50	Nächstliegende Baugrenze!		
WA	n+f	57,56	47,33	25,0	+1,7	6,0	3,0	-0,8	58,55	48,23	58,55	48,23											Einhaltung IGW der 16.BImSchV für WA!		
WA	n+f	57,56	47,33	40,0	-0,8	6,0	3,0	-2,3	54,55	45,23	54,55	45,23											Einhaltung WA- Orientierungswerte DIN 18005!		

Verwendete Abkürzungen:

DTV: Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
 pT/N: maßgebender LKW-Anteil (Tag/Nacht)
 Vzul: zulässige Höchstgeschwindigkeit
 Lm⁽²⁵⁾: Mittelungspegel nach Abschnitt 4.4.1.1.1 der RLS-90
 Dv: Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten
 DStrO: Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen
 Lm,E: Emissionspegel nach Abschnitt 4.4.1.1 der RLS-90
 Lr: Beurteilungspegel nach Abschnitt 4.2 der RLS-90
 K: Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen
 SL: Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort

Ds,L: Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände
 H: Höhendifferenz zwischen Immissionsort und Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
 hm: mittlerer Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie zwischen Emissions- und Immissionsort
 DBM: Pegeländerung durch Meteorologiedämpfung
 h: Höhe der Abschrämeinrichtung über Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
 DB: Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen
 dü: Überstandslänge der Abschrämeinrichtung

Die Ergebnisse zeigen in einem Abstand von 13 m von der Mitte der Fahrbahn (nächstliegende Mitte Außenwohnbereich WA) Beurteilungspegel von 62,15 dB(A) am Tage und von 51,83 dB(A) in der Nacht. In diesem Abstand werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (55/45 dB(A) tags/nachts) und die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts) deutlich überschritten.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) werden ab einem Abstand von ca. 40 m von der Mitte der Straßen eingehalten. Die Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) werden in einem Abstand von ca. 20 m eingehalten.

Die IGW der 16. BImSchV für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die IGW für MI werden in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Da die Priggenhagener Straße ca. 75 m vom Plangebiet entfernt liegt, sind von dieser Straße keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist daher lediglich die Straße „Woltruper Wiesen“.

Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Lärmschutzmaßnahmen folgende Kriterien zu beachten:

1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes;
2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus;
3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll.

Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus

Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse sowie der vorhandenen und geplanten Straßeneinmündungen ist die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht möglich. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei ca. 10 m betragen.

Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet (Stichwort „Wohnpark“) unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnung zeigen, dass entlang der Sammelstraße „Woltruper Wiesen“ die Orientierungswerte der DIN 18005 und die IGW der 16. BImSchV für WA tags und nachts deutlich überschritten werden.

Die Orientierungswerte für WA werden ab einem Abstand von ca. 40 m eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte für WA werden in einem Abstand von ca. 25 m eingehalten. Die Orientierungswerte für MI werden ab einem Abstand von ca. 20 m eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (MI) werden ab einem Abstand von ca. 10 m eingehalten.

Ein Urteil des BVerwG, vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41.07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

„Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bebauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18.04) enthält folgenden Leitsatz:

*„Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV **für Dorf- und Mischgebiete** festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.“*

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung - neben der DIN 18005 - grundsätzlich auch die 16. BImSchV als Orientierungshilfe genutzt werden kann, es ist sogar möglich - unter Würdigung der besonderen Bedingungen des Planungsfalls - von den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IGW der 16. BImSchV abzuweichen.

Unter Berücksichtigung des Tenors dieser BVerwG-Urteile ist es nach Auffassung der Stadt Bersenbrück bei der vorliegenden Planung durchaus zulässig,

1. die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungshilfe in der Abwägung zu nutzen und
2. von den IGW abzuweichen.

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen² sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Diese Innenraumpegel können auch bei „auf Kipp“ gestellten Fenstern bei Einhaltung der IGW für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) gewährleistet werden.

Diese IGW werden lediglich in einem geringen Teilbereich der überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes (gekennzeichnet als PLS III im Bebauungsplan) überschritten.

Die IGW für Mischgebiete (MI) werden bereits in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG kann bei Einhaltung der IGW für Mischgebiete von „gesunden Wohnverhältnissen“ ausgegangen werden.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit in Bersenbrück ist die Stadt der Auffassung, dass eine bauliche Entwicklung auch in den Bereichen des Plangebietes erfolgen soll, die bis zu den IGW für Mischgebiete durch Verkehrslärm belastet werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen jedoch die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Die konkreten Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Kapitel 2.3.1 beschrieben.

Störwirkungen durch Reitsportnutzung

In einem Abstand von ca. 400 m südwestlich des Plangebiets besteht eine Reitsportanlage, u. a. mit Außenreitplätzen und einer Reitsporthalle.

Aufgrund der potentiellen Konfliktsituation wurden die Immissionen auf Basis einer vom Niedersächsischen Umweltminister in Auftrag gegebenen Studie beurteilt³.

Darin werden die Geräuschbeeinträchtigungen durch Sportanlagen ermittelt und bewertet. In Tabelle 7 des Gutachtens werden Anhaltswerte für Mindestabstände zwischen verschiedenen Sportanlagen und Baugebietstypen nach BauNVO aufgeführt. Der zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) erforderliche Abstand vom Spielfeldrand beträgt dabei zu einem Fußballplatz 60 m.

Dabei wurde z.B. bei dem Fußballplatz ein 6-stündiger Punktspielbetrieb an Sonn- und Feiertagen sowie ein Punktspiel mit mehreren hundert Zuschauern berücksichtigt.

Da die Nutzungsintensität der betrachteten Reitsportanlagen tatsächlich geringer ausfällt als die Störwirkungen eines o. g. Fußballplatzes sowie aufgrund des weiten Abstandes, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Immissionen durch Reitsportlärm im Plangebiet zu erwarten sind. Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist nicht zu rechnen.

Altlasten / Altablagerungen

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Weitere erhebliche oder sehr erhebliche Immissionen sind nicht zu erwarten.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer strukturreichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch ein umfangreicher Erhalt von Gehölzstrukturen und Gräben, die ergänzt werden durch weitere Grünflächen bzw. Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung insgesamt als weniger erheblich einzustufen sind.

²vgl. dazu Fickert/Fieseler: „Baubenutzungsverordnung“, 12. Aufl., § 15 Rn 19 ff.“

³TÜV-Norddeutschland: „Ermittlung der Schallemissionen und Schallimmissionen von Sport- und Freizeitanlagen, Feststellung des Standes der Technik“, 1987

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	-
	○ Immissionsbelastung durch Reitsportlärm	-
	○ Belastung durch Altlasten	-
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind zwar erheblich, sie können allerdings durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben bzw. sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu treffen.

Die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind weniger erheblich, die Beeinträchtigungen können insbesondere auch durch den Erhalt und die Neuentwicklung von Grünstrukturen zudem deutlich abgeschwächt werden.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und die baubedingten Veränderungen der Bodenfunktionen sind als erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	○ Verlust von Grabenabschnitten (rund 200 m Grabenlänge)	••
	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sind ebenso als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen wie der Verlust temporär wasserführender Grabenabschnitte.

2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen.	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Beseitigung bzw. Überformung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zwar erhebliche Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Insbesondere die Beseitigung von größeren unversiegelten Freiflächen zugunsten einer Bebauung ist dennoch als erheblich einzustufen. Die geltenden Gesetze über private Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche Bersenbrücks überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbesondere ein Brutpaar Feldsperlinge)	••
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen in den Baugebieten in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes, zudem werden viele wertgebende Biotopstrukturen erhalten (siehe Kapitel 2.3.1).

Insbesondere bei der Beseitigung von Gehölzen, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung, könnten sich erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten ergeben, z. B. für das im Plangebiet festgestellte Brutpaar Feldsperlinge. Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere bei Baufeldräumung außerhalb Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel, und durch den weitgehenden Erhalt von Gehölzstrukturen lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch deutlich vermindern bzw. vermeiden. Es werden jedoch u. a. auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für

Feldsperlinge sowie weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (z. B. „fledermausfreundliche“ Straßenbeleuchtung).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung, zumal die für das Schutzgut wertvollen Bereiche überwiegend erhalten werden.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	●●
	○ Zunahme des KFZ - Verkehrs	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. einer Strauchhecke mit angrenzendem Graben) ist als erheblich einzustufen. Insbesondere aufgrund der im Plangebiet zu erhaltenden Gehölzstrukturen und durch Neuanpflanzungen kann jedoch eine insgesamt harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild erzielt werden.

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Es erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•
	Die Emissionen aus Wohngebieten und durch Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch sowie Flora und Fauna und diese Auswirkungen stehen untereinander in Wechselbeziehung.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen Sammelstraße „Woltruper Wiesen“

Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende textliche Festsetzungen aufgenommen.

Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage öffentlicher und privater Grünflächen.

Schutzgut Boden

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und zudem von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden deutlich vermindert werden.

Schutzgut Wasser

Die im Plangebiet liegenden Gräben können tlw. im Rahmen der Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten werden. Lediglich ein mitten innerhalb des Plangebietes liegender Graben von rund 200 m Länge wird aufgehoben, die anderen Grabenabschnitte werden nur für etwaige Verkehrsflächen und Wege gequert.

Für die Entwässerung des Plangebietes ist eine Schmutz- und Regewasserkanalisation in den Planstraßen bzw. Geh- und Radwegen vorgesehen. Nach der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme⁴ zum vorliegenden B-Plan wird das Oberflächenwasser des Plangebietes insgesamt dem westlich des Plangebietes bestehenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) „Woltruper Wiesen II“ zugeleitet.

Das RRB „Woltruper Wiesen II“ wurde 2014 zur Erschließung des B-Plans Nr. 105 konzipiert und errichtet. Aufgrund der fortschreitenden Bauleitplanung u.a. auch für den vorliegenden B-Plan wird eine Erweiterung dieses RRB erforderlich. Diese erforderliche Erweiterung wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück bereits genehmigt (Genehmigungsbescheid von 02.12.2016, AZ 7.67.30.15.07.587107).

Details sind der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen, die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die im Vergleich zu einer möglichen Bebauung eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas bewirken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der schutzwürdigen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (insbesondere verschiedene Abschnitte der Feld- und Wallhecken mit den angrenzenden Gräben). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A bis C) im B-Plan ausgewiesen. Durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden.

⁴ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 113 ‚Woltruper Wiesen VI‘“, Osnabrück, 05.10.2017

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung intensiv mittels einer Leiter o. ä. und mit Hilfe eines Endoskops auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den B-Plan aufgenommen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert werden.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten und als Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typen A - C ausgewiesen. Zusammen mit öffentlichen Grünflächen, privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke sowie Straßenbegleitgrün kann insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden insgesamt ca. 3.316 m² öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – C) ausgewiesen, die neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Gräben zum Teil auch als ökologische Ausgleichflächen fungieren.

Zudem werden eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und einer Größe von rund 152 m² sowie private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von ca. 203 m² ausgewiesen. Weiterhin werden rund 295 m² Straßenbegleitgrün an der Straße Woltruper Wiesen ausgewiesen.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 200 m² Verkehrsfläche und je 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Alter

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte auf Basis von Messungen im Gelände und anhand der digitalen Flurkarte (ALK).

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächen- größe		Wert- faktor	Werteinheiten
• Lehmacker (AL)	26.065	m ²	1,0	26.065 WE
• Unbefestigter Weg (DW)	551	m ²	1,2	661 WE
• Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baumhecke (FGR + HFM)	456	m ²	2,4	1.094 WE
• Nährstoffreicher Graben mit Strauchhecke (FGR + HFS)	822	m ²	2,2	1.808 WE
• Nährstoffreicher Graben mit Strauch-Baum-Wallhecke (FGR + HWM)	521	m ²	2,4	1.250 WE
• Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), z. T. degeneriert	1.899	m ²	2,4	4.578 WE
• Gehölzloser Wallheckenwall (HWO)	428	m ²	1,6	685 WE
Gesamtgröße	30.742	m²	Eingriffs- flächenwert	36.141 WE

Bei einer Gesamtgröße von 30.742 m² und einem Eingriffsflächenwert von 36.141 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Eingriffsflächenwert von 1,1756 WE/m².

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Ermittlung des Neuanlagenwertes:

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächen- größe	Wert- faktor	Werteinheiten
• Allgemeines Wohngebiet (WA), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 21.372 m ²	6.412 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA), sonstige Außenanlagen	14.960 m ²	Im Mittel 1,0	14.960 WE
• Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Breite 2,0 m - privat	203 m ²	1,3	264 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“, versiegelte Bereiche (ca. 85 % von 785 m ²)	667 m ²	0	0 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“, Grünflächen und randliche Säume (ca. 15 % von 785 m ²)	118 m ²	1,2	142 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Sammelstraße „Woltruper Wiesen“, Straßenbegleitgrün / -entwässerung, straßenbautechnische Nebenanlagen	295 m ²	1,0	295 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Erschließungsstraßen	2.257 m ²	0	0 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung verkehrsberuhigte Bereiche	1.832 m ²	0	0 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung nur für Fahrzeuge der Landwirtschaft	290 m ²	0,3	87 WE
• Öffentliche Verkehrsflächen, Neuplanung Fuß- und Radwege	240 m ²	0,3	72 WE
• Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ - öffentlich	152 m ²	Im Mittel 1,0	152 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m ²)	1.465 m ²	im Mittel 2,2	3.223 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ B: Erhalt und Entwicklung vorhandener Feldhecken und Gräben, Biotopverbund – öffentlich (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m ²)	485 m ²	im Mittel 2,2	1.067 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ C: Erhalt und Entwicklung vorhandener Wallhecken, Biotopverbund – öffentlich (Wertverlust vorhandener Gehölzbestände ca. 0,2 WE/m ²)	1.366 m ²	im Mittel 2,2	3.005 WE
Gesamtgröße	30.742 m²	Neuanlagenwert	23.267 WE
Bilanz:	Eingriffsflächenwert		36.141 WE
	Neuanlagenwert		- 23.267 WE
	Defizit		12.874 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kom-

pensation des Defizits von **12.874 Werteinheiten** auf externen Flächen durchgeführt werden.

Bei einer Gesamtgröße von 30.742 m² und einem Neuanlagenwert von 23.267 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Neuanlagenwert von 0,7568 WE/m². Somit ergibt sich pro Quadratmeter Baugebiet ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf von (1,1756 WE/m² - 0,7568 WE/m² =) 0,4188 WE/m².

Es ergibt sich somit folgender Kompensationsbedarf:

Nutzung	Flächengröße	Mittlerer Kompensationsbedarf	Werteinheiten
• Öffentliche Flächen	9.167 m ²	0,4188 WE/m ²	3.839 WE
• Private Flächen: Allgemeines Wohngebiet und private Grünflächen	21.575 m ²	0,4188 WE/m ²	9.035 WE
Summen	30.742 m²		12.874 WE

Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen, zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, insgesamt ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••	Darstellung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 mit entsprechenden passiven Lärmschutzaufgaben.	nicht erforderlich
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird begrenzt und zusätzlich von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Wasser	○ Verlust von Grabenabschnitten (rund 200 m Grabenlänge)	••	Ein Teil der im Plangebiet liegenden Gräben wird erhalten, für überplante Gewässerabschnitte erfolgte eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Einleitung des anfallender Oberflächenwassers in Regenwasserrückhaltebecken (RRB) und gedrosselte Ableitung in den Vorfluter. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasser-	••	Um eine zusätzliche Belastung der Vorfluter zu vermeiden, ist eine unschädliche Ableitung des Oberflä-	nicht erforderlich

	abflusses und geänderte Geschiebeführung		chenwassers vorgesehen. Durch entsprechende hydraulische Berechnungen wird die schadlose Abführung des Oberflächenwassers nachgewiesen. Es erfolgt die Einleitung des Niederschlagwassers in ausreichend dimensionierte RRB.	
Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Zur Verbesserung des Kleinklimas erfolgt eine umfangreiche Ein- und Durchgrünung, insbesondere ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen, die Ausweisung verschiedener Grün- und Pflanzflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der schutzwürdigen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (insbesondere umfangreiche Abschnitte der randlichen Feld- und Wallhecken mit angrenzenden Gräben). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A bis C) ausgewiesen. Zudem erfolgt die Festsetzung von verschiedenen Grün- und Pflanzflächen sowie anzupflanzenden Einzelbäumen im Plangebiet. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen, überwiegend auf einer nahegelegenen Ausgleichsfläche in rund 500 m Entfernung.	nicht erforderlich
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Wertvolle Lebensstätten werden zu erheblichen Teilen zur Erhaltung festgesetzt (s.o.). Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbesondere ein Brutpaar Feldsperlinge)	••	Für die vom geplanten Eingriff betroffenen Feldsperlinge sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Bereitstellung von drei Nisthilfen erforderlich (auf der Ausgleichsfläche in rund 500 m Entfernung). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden weitere Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen: Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist eine Baumkontrolle zu fallender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der	nicht erforderlich

			Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.	
Landschaft	Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••	Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten, zudem werden Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Zusammen mit weiteren geplanten Grünflächen und Anpflanzungen kann insgesamt eine gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der Gehölzbestände und der Gräben erhalten, zudem werden Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Zusammen mit weiteren geplanten Grünflächen und Anpflanzungen kann insgesamt eine gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Beim derzeitigen Stand verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter.

2.3.4 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll eine Kompensation des Defizits von **12.874 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Hierzu werden Maßnahmen auf der nachfolgenden Kompensationsfläche durchgeführt.

Kompensationsfläche „Priggenhagen“ (Flst. 320, 322 und 324, Flur 4):

Die Stadt Bersenbrück stellt für die Durchführung von naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) folgende Flurstücke zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m²

Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen, ebenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Angaben zum Standort und zur Maßnahmenplanung der Ausgleichsfläche

Die insgesamt ca. 2,9 ha großen Flächen liegen östlich des Heeker Weges, zwischen dem Staksweg im Süden und dem Gohmarschgraben im Norden, rund 500 m südöstlich des Plangebietes vom B-Plan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“. Die Flächen werden von der Stadt Bersenbrück als ökologische Ausgleichsflächen bereitgestellt. Die Eignung der Flächen sowie die angedachten Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorabgestimmt. Die Flächen liegen ferner innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Hase.

Vorplanung

Bereits im Jahr 2004 erfolgte u.a. zu diesen Bereich eine Vorplanung für die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools, "Suchräume für Kompensationsflächen in Bersenbrück Ortsteil Priggenhagen" (Planungsbüro Dehling & Twisselmann, 22.03.2004). Sie wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück für ein rund 205 ha großes Gebiet durchgeführt. Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens wurden damals bereits rund 15 ha arrondiert für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, u. a. für den Bau der "B 68 neu" (Ortsumgehung Bersenbrück).

Landschaftsrahmenplan

Das zeichnerische Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes vom Landkreis Osnabrück stellt diesen 205 ha großen Suchraum als schutzwürdig für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dar. Zudem liegen im Ostteil mehrere geschützte Biotope gemäß § 24 /30 NAGBNatSchG / BNatSchG.

Das zur Haseaue gehörende Gebiet grenzt an den Flusslauf der Hase. Für dieses Gewässer wird hingewiesen auf die anzustrebende Entwicklung zu einem naturnahen Verbindungsgewässer (Bezeichnung gemäß Niedersächsischen Fließgewässersystem).

Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem (1991)

Die Hase und ihre Auen sollen gemäß Niedersächsischem Fließgewässerschutzsystem teilweise zu einem naturnahen Verbindungsgewässer entwickelt werden.

Boden

Die beplanten Flächen unterliegen einem erheblichem Grund- und Stauwassereinfluss. Vorherrschend ist ein mittlerer Gley der schwach grundnass ausgeprägt ist. Die meist sandig-lehmigen Böden mit Lage in der Haseniederung besitzen aufgrund der feuchten Standortbedingungen gute Entwicklungspotentiale für Zielbiotope des Naturschutzes. Kleinflächig kommen auch schwach grundnass ausgeprägte Gleye und Gley-Plaggeneschböden im Gebiet vor.

Wasser

Der 205 ha große Suchraum grenzt an die Hase und wird vom Gohmarschgraben und zahlreichen kleinen Gräben durchflossen.

Flächennutzung

Der Suchraum wird geprägt von ackerbaulicher Nutzung, Intensivgrünland, Laubmischwäldern, Feldhecken und Gräben. Die meisten Flächen, einschließlich der Wälder, werden durch Gräben entwässert. Insgesamt ist dennoch eine bemerkenswert hohe Strukturvielfalt festzustellen, die auch positiv zu den Entwicklungspotentialen beiträgt.

Landschaftsbild

Der Suchraum besitzt infolge der meist kleinräumig wechselnden Nutzung ein vergleichsweise vielfältiges Landschaftsbild, wenngleich einige Landschaftsstrukturen als nicht standort-typisch und somit weniger wertvoll einzustufen sind. Der Ausbau der Hase, die meist intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Nadelholzbestände belasten das Landschaftsbild.

Die konkreten Ausgleichsflächen besitzen bereits ein Landschaftsbild von hoher Wertigkeit, es ist aber dennoch ein großes Entwicklungspotential zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorhanden.

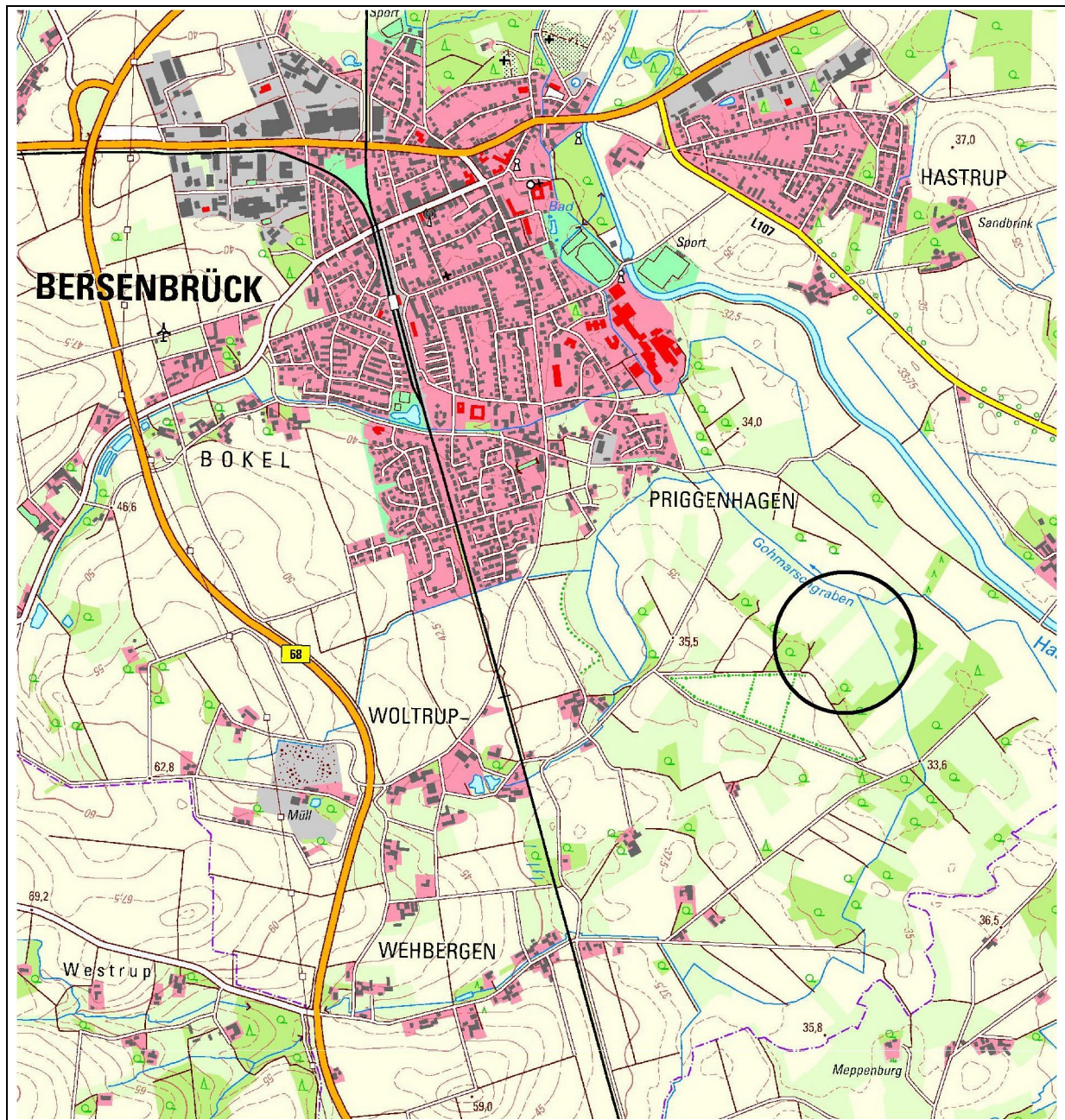
Biotoptypen

Am 27.01.2016 erfolgte ein Ortstermin mit einer Biotoptypenkartierung und Ermittlung der spezifischen Aufwertungspotentiale. Im Umfeld befinden sich bereits 10 - 15 ha ökologischer Ausgleichsflächen.

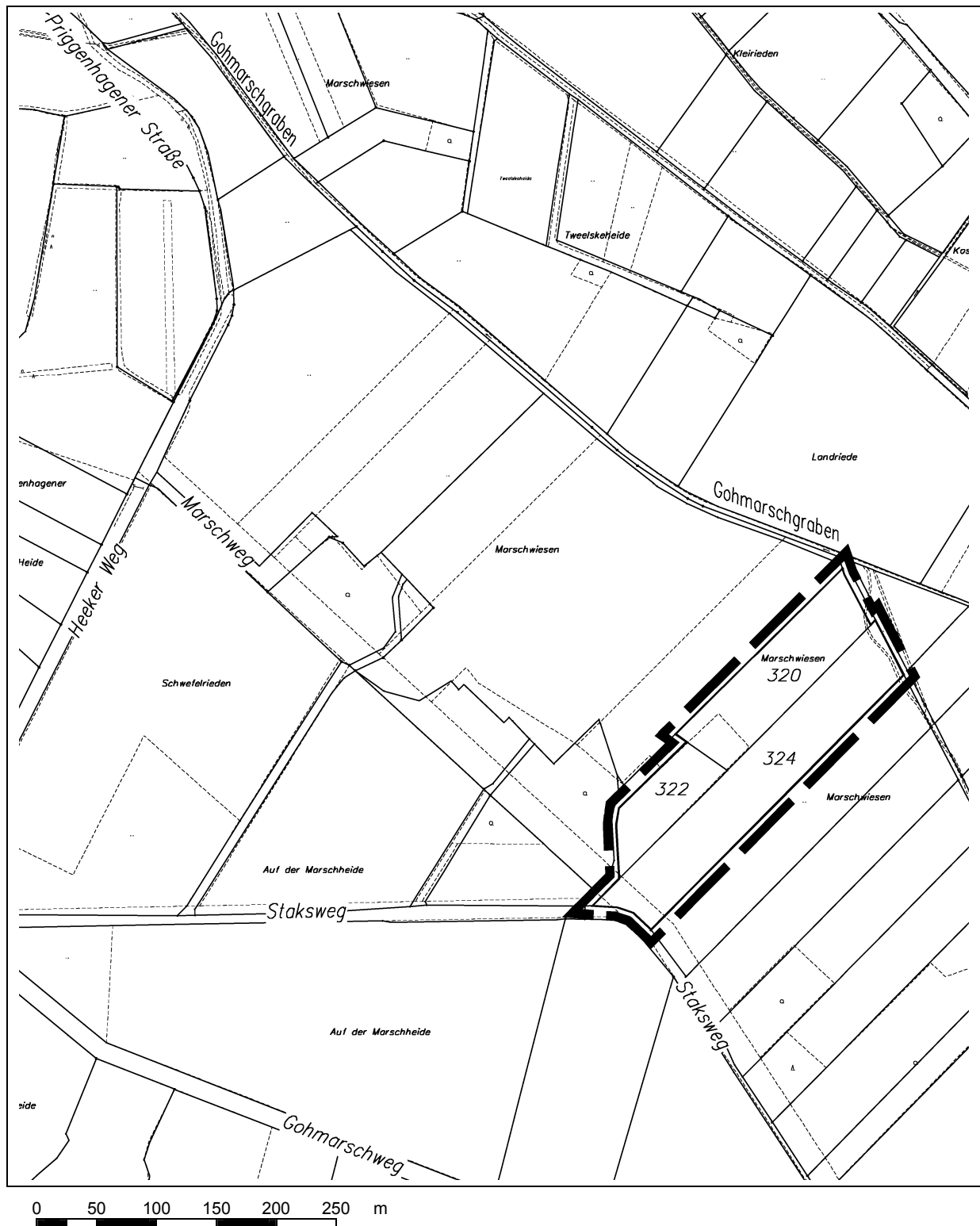
Die einzelnen Flurstücke der Ausgleichsfläche sind derzeit in unterschiedlicher Nutzung: Flurstück 320 stellt eine relativ feuchte, jedoch intensiv genutzte Grünlandfläche dar. Der südliche Teil des Flurstücks 322 wird forstwirtschaftlich genutzt, hier stockt ein bodensaurer Eichenmischwald feuchter Standorte, nördlich davon hat sich in einem stark vernässten Bereich eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur entwickelt. Das Flurstück 324 ist derzeit überwiegend ebenfalls als feuchte Gras- und Hochstaudenflur einzustufen, mit beginnender Verbuschung. Im Süden des Flurstücks wurde eine Teilfläche als Wildacker angelegt und mit Mais bestellt. Zwischen den Flurstücken sowie randlich verlaufen Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern mit nur mäßig entwässernden Gräben.

Das Umfeld der Ausgleichsfläche ist überwiegend von weiteren intensiv genutzten Grünlandflächen, einem feuchten Eichenmischwald, einer feuchten, halbruderalen Staudenflur mit bodensaurem Gebüsch sowie zahlreichen weiteren Hecken und Gräben geprägt. Nördlich des Gohmarschgrabens schließen sich Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumkultur an.

Insgesamt handelt es sich um ein Gebiet mit bereits guter Strukturvielfalt, das durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen jedoch noch deutlich aufgewertet werden könnte, insbesondere auch aufgrund der feuchten Standortbedingungen und der strukturreichen Umgebung.



0 250 500 750 1000 1250 m
Ausgleichsfläche "Priggenhagen", Flurstücke 320; 322; 324, Flur 4: **Übersichtskarte** Maßstab 1:25.000

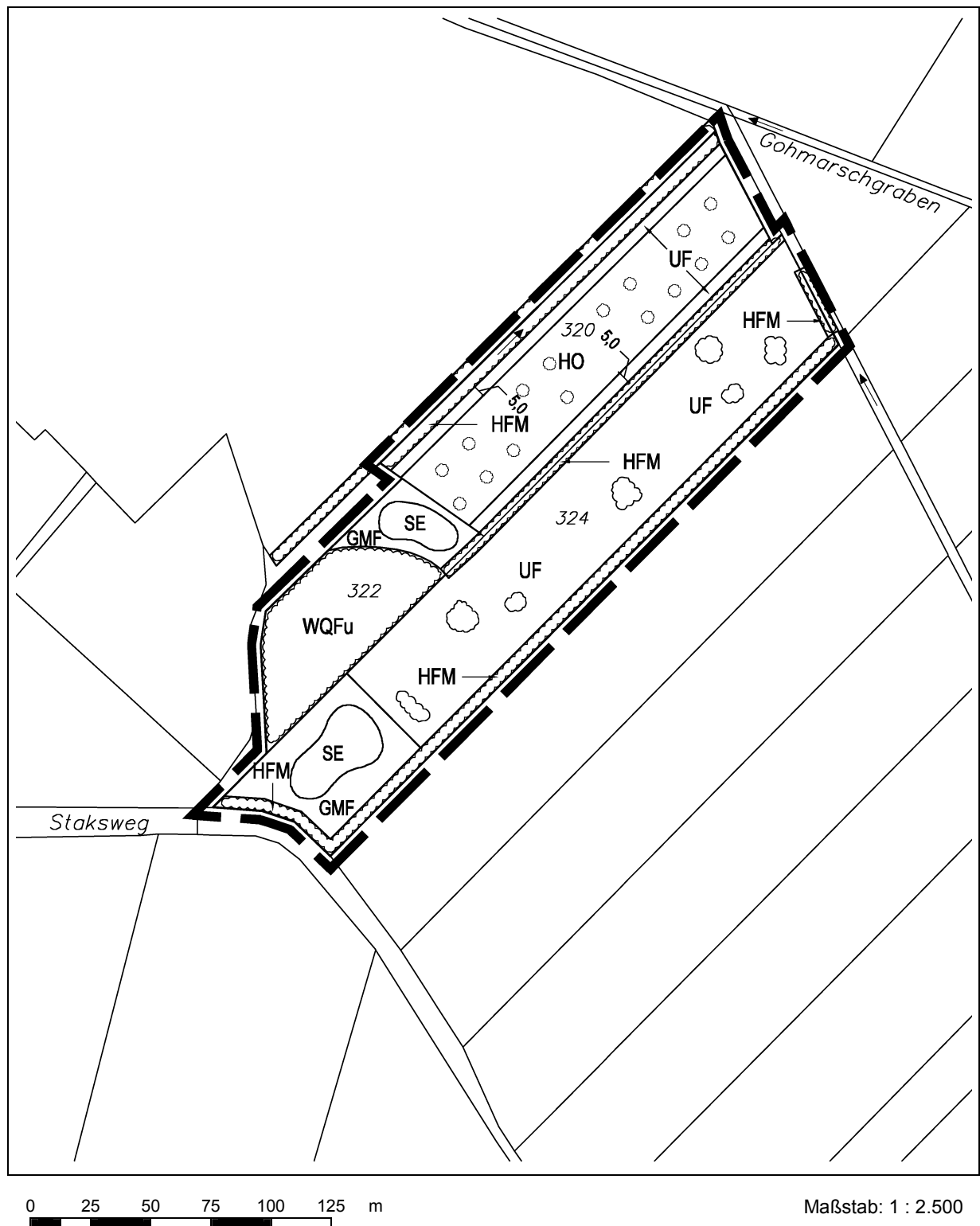
Ausgleichsfläche „Priggenhagen“ Flst. 320; 322; 324, Flur 4.; **Lageplan**

Maßstab 1 : 5.000

Maßnahmenplanung: naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Geplant wird eine extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ergänzender Anlage zweier naturnaher Kleingewässer und Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Auf der Brachfläche des Flurstücks 324 soll durch sporadische Mahd ein flächiges Verbuschen vermieden werden. Die Waldfläche soll als Prozessschutzfläche bereitgestellt und aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen. Der nachstehende Maßnahmenplan zeigt die geplante Verteilung der Teilbereiche.



Ausgleichsfläche „Priggenhagen“ Flst. 320; 322; 324, Flur 4: Maßnahmenplan



Plangebiet

GMF	Mageres mesophiles Grünland feuchter Standorte	SE	Naturnahes Kleingewässer
HFM	Pflege von Gehölzbeständen: Strauch-Baumhecke	UF	Feuchte Hochstaudenflur
HO	Obstwiese auf mesophilem Grünland feuchter Standorte	WQFu	Nutzungsverzicht von Eichenmischwald feuchter Sandböden

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

GMF	Mageres mesophiles Grünland feuchter Standorte • Der auf dem Gelände befindliche Grillplatz mit Feuerstelle ist zurück zu bauen. • Entwicklung von naturnahen Krautfluren mit grünlandartiger Bewirtschaftung; • sofern die jeweilige Fläche bislang nicht als Grünland genutzt wurde, ist eine Neuansaat mit einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung aus „Regiosaatgut“ eines entsprechend zertifizierten Betriebes vorzunehmen oder das Ausbringen von Mähgut geeigneter Extensivgrünlandflächen (Mähgut von rund 0,5 ha je 1,0 ha neu anzulegender Grünlandfläche); im Detail ist bzgl. einer Grünlandneuanlage eine einvernehmliche Abstimmung mit der UNB des Landkreises Osnabrück vorzunehmen; • 2 - 3 malige Mahd ab 01.06. mit Abfuhr des Mähgutes; • kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 01.06.; • kein Pestizideinsatz, keine Düngung; • das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, z.B. für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen bleibt zulässig; • kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; • weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen.
HFM	Pflege von Gehölzbeständen: Strauch-Baumhecke • Erhalt und regelmäßige Pflege vorhandener Strauch-Baumhecken; • abschnittweises "Auf den Stock setzen" alle 7 - 10 Jahre bei Belassung von 2 - 3 Überhältern (Eiche, Erle, Birke o.ä.) je 50 m; • Länge der Abschnitte rund 50 m; • die Überhälter sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig; • Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind zu minimieren, bleiben aber grds. zulässig.
HO	Obstwiese auf mesophilem Grünland feuchter Standorte • Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese aus mindestens zweimal verschulten Hoch- oder Halbstämmen von Sorten, die für eine Extensivnutzung geeignet sind. Dabei sind alte, robuste und regionaltypische Sorten auszuwählen. Hierzu stellt auf Anfrage der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück eine Liste geeigneter Sorten zur Verfügung. • Mindestqualität zweimal verschulte Hochstämme mit mindestens 12 cm Stammumfang; • der Mindestanteil an Apfelbäumen beträgt 70 %; • vorhandene Obstbäume sind möglichst langfristig zu erhalten, dies gilt auch für abgängige Gehölze, da meist erst überalterte Bäume über entsprechende Höhlungen verfügen, die als Brutstätte genutzt werden können, Beseitigung von Obstbäumen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; • Abstand zwischen neu zu pflanzenden Bäumen 10 bis 20 m (mind. 1 Baum je 400 m²); • eine fachgerechte Anbindung von Neuanpflanzungen ist mittels Dreibock einschließlich geeigneter Maßnahmen des Verbiss- und Fegeschutzes vorzunehmen (z.B. Drahtgeflecht als Schutz vor Wildverbiss); • fachgerechte Schnittmaßnahmen alle 2 - 5 Jahre; • extensive Grünlandnutzung durch Beweidung mit maximal 1,5 Großvieheinheiten pro ha oder Wiesennutzung mit max. 2 Schnitten/Jahr ab 15.06., Nachbeweidung möglich; • bei Weidenutzung ist eine jährliche Nachmahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich; • bei Weidenutzung ist ein zusätzlicher Schutz der Gehölze vor Verbiss durch Einzäunung mit Eichenspaltpfählen und dreilagigem Draht vorzunehmen; • eine Zufütterung der Weidetiere ist ausschließlich im Winterhalbjahr zulässig, dabei darf ausschließlich mit Heu und / oder Silage gefüttert werden, aufgrund der sehr feuchten Standortbedingungen erscheint eine ganzjährige Beweidung nicht sinnvoll;

	• bei starkem Auftreten von Problemkräutern (Brennessel-, Distel- oder Ampferhorste) ist ein Pflegeschnitt nach dem 15.07. vorzunehmen; • kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 15.06; • kein Pestizideinsatz, keine Düngung; • kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat; • weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen.
SE	Naturnahes Kleingewässer
	• Anlage und Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers; • Mindestgröße je 400 m²; • Tiefe 0,4 bis 2,0 m unterhalb des anstehenden Geländes; • flache, wechselnde Böschungen mit Neigungen zwischen 1:3 und 1:10 • Abfuhr des anfallenden Bodens, keine Andeckung mit Oberboden; • Eigendynamische Vegetationsentwicklung oder Ansaat mit geeignetem Regio-saatgut; • erforderliche wasserrechtliche Anträge für die Freilegung des Grundwassers gemäß WHG sind rechtzeitig zu stellen. • Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
UF	Feuchte Hochstaudenflur
	• Entwicklung von artenreichen Brachflächen durch gelenkte Sukzession; • einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15.08. mit Abtransport des Mähgutes; • keine Ansaat; • weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen • Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig; • rund 10 - 20 % der Fläche sollen locker mit Gehölzen bewachsen sein, bestehend aus den derzeitigen Sukzessionsgehölzen, dies gilt aber nicht für die 5 m breiten Säume beidseitig der Obstwiese (Maßnahmentyp "HO").
WQFu	Nutzungsverzicht von Eichenmischwald feuchter Sandböden
	• Entwicklung naturnaher Gehölzbestände, insbesondere aus Eichen, Erlen, Birken und Buchen, durch Nutzungsverzicht; • Tolerierung der natürlichen Sukzession (Prozessschutz) ohne weitere Nutzung der Laubholzbestände, Verbleib abgestorbener Gehölze als stehendes bzw. liegendes Totholz; • das Fällen von Bäumen zur Gefahrenabwehr, bei Verbleib des Holzes im Bestand, bleibt zulässig, gefällte Bäume verbleiben als liegendes Totholz im Bestand oder werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf einem anderen geeigneten Standort abgelegt und dort der Sukzession überlassen; • drei Nisthilfen für den Feldsperling sind vor Baubeginn des B-Plans Nr. 113, nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung, aufzuhängen.

Hinweise:

Eine Funktionsbeeinträchtigung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Hase ist insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die gewählten Maßnahmen werden auch die Lebensraumpotenziale für die Arten Grünspecht, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer erheblich verbessert.

Für den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 107 der Stadt Bersenbrück waren auf dieser Ausgleichsfläche weitere Nisthilfen für die Arten Star (6 Stück), Gartenrotschwanz (3 Stück) und Feldsperling (9 Stück) vorgesehen. Für einen Teilbereich des B-Plans Nr. 107 wird derzeit der B-Plan Nr. 107 A durch die Stadt Bersenbrück aufgestellt. Sofern erforderlich sollen auf der Ausgleichsfläche rechtzeitig vor Baubeginn des B-Plans Nr. 107 A an geeigneten Standorten die konkret erforderlichen artspezifische Nisthilfen aufgehängt werden. Die Details der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 107 A werden im Zuge des B-Planverfahrens festgelegt. Den Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (BioConsult, Oktober 2017, S. 26) wird somit ebenfalls Rechnung getragen.

Es ergeben sich durch die beschriebenen Maßnahmen erheblich positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild. Auch für die Schutzgüter Mensch (Erholungsnutzung) und Klima sind deutlich positive Auswirkungen anzusetzen. Es sind zudem keine Probleme aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich. Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus Sicht der Stadt Bersenbrück kann für diese Kompensationsmaßnahmen auf eine weitergehende Umweltprüfung verzichtet werden.

Ermittlung der Aufwertungsmöglichkeiten

Flurstück	Bestand	Größe [m²]	Ist - Wert [WE/m²]	Ausgangswert [WE]	Gesamtgröße [m²]
320	GIF	7.891	1,3	10.258	9.313
	HFM + FGR	1.422	2,0	2.844	
322	HFM + FGR	60	2,0	120	4.359
	UHF	1.073	1,4	1.502	
	WQF	3.226	2,5	8.065	
324	ASj	2.573	1,0	2.573	15.170
	HFM	349	2,0	698	
	HFM + FGR	1.966	2,0	3.932	
	UHF	10.282	1,4	14.395	
Summe:		28.842		44.387	28.842

Für die Maßnahmen kann gemäß der abgestimmten Vorplanung eine Aufwertung auf den Sollwert von 2,5 WE/m² erzielt werden, für den Nutzungsverzicht der Waldfläche gem. Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) eine Aufwertung von 1,0 WE/m².

Flurstück	Maßnahmen	Größe [m²]	Soll - Wert [WE/m²]	Ausgangswert [WE]	Gesamtgröße [m²]
320	HO; HFM; UF	9.313	2,5	23.283	9.313
322	HFM; SE;GMF	1.137	2,5	2.843	4.359
	WQFu	3.222	3,5	11.277	
324	UF; HFM; SE;GMF	15.170	2,5	37.925	15.170
Summe:		28.842		75.328	28.842

Die Maßnahmen auf den drei Flurstücken ermöglichen eine Aufwertung von:

75.328 WE - 44.387 WE = 30.941 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Für den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 107 der Stadt Bersenbrück war auf dieser Ausgleichsfläche auch die naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen. Für einen Teilbereich des B-Plans Nr. 107 wird derzeit der B-Plan Nr. 107 A durch die Stadt Bersenbrück aufgestellt. Die Details der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans Nr. 107 A werden im Zuge des B-Planverfahrens festgelegt.

Auf den Flurstücken 320; 322 und 324 werden derzeit folgende Eingriffe kompensiert:

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten
Ausgleichsfläche Flst. 320; 322;324, Flur 4:	Gesamtaufwertung 30.941 WE
BP 113 Stadt Bersenbrück	- 12.874 WE
verbleibende Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen	18.067 WE

Nach Kompensation der aufgeführten Planungen sind auf dieser Kompensationsfläche noch **18.067 freie Werteinheiten** für die Kompensation anderer Eingriffe verfügbar.

Maßnahmenplanung: Artenschutzrechtliche Maßnahmen und CEF-Maßnahmen

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den B-Plan Nr. 113 sind für den Feldsperling auf der Kompensationsfläche „Priggenhagen“ (Flst. 320, 322 und 324, Flur 4) vor Baubeginn des B-Plans Nr. 113 drei geeignete Nisthilfen bereitzustellen. Die Nisthilfen sind dabei in den vorhandenen Gehölzbeständen nach Möglichkeit in nordöstlicher Richtung und in der vorgesehenen Weise (siehe Artenschutzgutachten Bio-Consult, Oktober 2017, S. 25 und S. 27) in max. 50 m Abstand zueinander anzubringen und individuell zu markieren. Ein Monitoring wird angeraten.

Die durch den B-Plan Nr. 113 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Standort

Das Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück kennzeichnet die Stadt Bersenbrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten". Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bereits insbesondere als Wohnbaufläche dargestellt, aber auch die neue Haupteinfahrtsstraße "Woltruper Wiesen" sowie diverse geplante Grünflächen werden dargestellt. Die Planung dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum und den erforderlichen Erschließungsstraßen, das Gebiet steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in der Stadt Bersenbrück.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil und der Abgrenzung der Grünflächen, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine umfangreiche Durchgrünung sowie einen weitgehenden Erhalt wertgebender Landschaftselemente (Gehölzstrukturen und Gräben) berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt. Zudem wurde beschlossen den Geltungsbereich des B-planes derart zu wählen, dass durch diese Planung das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Hase nicht beeinträchtigt wird.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heu-

te nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde ferner ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017) erstellt, mit Beurteilungen insbesondere zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Ergebnisse wurden in Form einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme für den Feldsperling) sowie mehrerer Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Die Überprüfung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt bzw. Samtgemeinde Bersenbrück in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 113 „Woltruper „Wiesen IV“ dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 3,1 ha große Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage Bersenbrücks, südlich der Priggenhagener Straße und westlich des Hecker Weeges.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Planung dient dabei insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bersenbrück.

Durch die im B-Plan Nr. 113 vorgegebene Grundflächenzahl ergibt sich eine zulässige Grundfläche von ca. 6.412 m². Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die geplante Sammelstraße "Woltruper Wiesen". Von hier aus erfolgt die Erschließung der Wohnquartiere über weitere neue Erschließungsstraßen. Geplant sind ferner öffentliche Grünflächen, öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2016). Die Grundlage der Bewertung bilden Biotopkartierungen vom 27.03.2014 und 30.04.2015, ergänzt durch Erkenntnisse aus weiteren Ortsterminen, anderen Planungen sowie die Ergebnisse eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, Oktober 2017). Nach Kartierungen 2015 sowie auf Basis vorhandener Fledermausdaten aus dem Jahr 2012 erfolgte bei der Artenschutzprüfung eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen, aber auch durch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen, bei der Planung berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen sowie zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wurden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen erstellt. Die Beurteilung potentieller landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis von aktuellen Bewertungen u.a. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Der Nachweis über die unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende hydraulische Berechnungen vorgenommen. Siehe hierzu die Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Ing.-Büros Tovar & Partner (05.10.2017).

Die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt (s. Anhang des Umweltberichtes). Das Plangebiet wurde bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Zudem liegen im Plangebiet mehrere Entwässerungsgräben (teilweise mit randlichen, heckenartigen Gehölzbeständen), eine Strauch-Baum-Wallhecke, ein unbefestigter Weg sowie ein weitgehend gehölzloser, mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur und Brombeeren bewachsener Wallabschnitt einer degenerierten Wallhecke.

Westlich des Plangebietes besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 105 mit Wohnbebauung. Ansonsten erfolgt im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes überwiegend eine von Gräben und kleinflächigen Gehölzstrukturen gegliederte Nutzung aus Äckern und Grünland.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind relativ strukturreich und z. T. dörflich geprägt. Es ist hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung als empfindlich einzustufen.

Vorherrschender Bodentyp ist ein grundwassernaher Gleyboden. Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Bodens.

Wegen der im Gebiet und auf angrenzenden Flächen vorhandenen Gräben, der mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden und des zum Teil deutlichen Grundwassereinflusses wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als durchschnittlich eingestuft.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zwar teilweise bereits erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogel- und auch Fledermausarten das Plangebiet als (Teil-) Lebensraum und Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen sowie die Gräben sind jedoch von erhöhter Bedeutung für die Fauna und besitzen eine hohe Empfindlichkeit für dieses Schutzgut.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als gering anzusetzen. Eine hohe Bedeutung besitzen die Heckenstrukturen sowie die Gräben, in denen u.a. Stechpalme und Sumpf-Schwertlilie als „besonders geschützte Pflanzenarten“ vorkommen.

Bei den Kartierungen der Artenschutzprüfung (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 12 f.) wurden 27 Vogelarten festgestellt. Im Zuge der Baufeldräumung könnte eine Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Für die zu erwartende Beeinträchtigung dieser Art wird eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (sogenannte CEF-Maßnahme) erforderlich. Für den Feldsperling sind daher drei neue Nisthilfen vor der Baufeldräumung bereitzustellen. Dies soll auf der von der Stadt Bersenbrück bereitgestellten Ausgleichsfläche „Priggenhagen“ ca. 500 m südöstlich des Plangebietes durchgeführt werden.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, Oktober 2017, S. 19 f.) wurden bei früheren Untersuchungen im Plangebiet und der Umgebung insgesamt zehn Fledermausarten in unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen. Eine Störung kann sich für sie insbesondere ergeben durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen sowie durch Fällung von Bäumen mit einem BHD von über 50 cm. Daher sind für Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die im B-Plan festgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Durchführung der vorgesehenen CEF-Maßnahme und bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt hat das Plangebiet eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit, die Gehölzbestände und Gräben im Plangebiet besitzen eine hohe Empfindlichkeit.

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist insgesamt als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung und die im Umfeld bestehenden Siedlungsbereiche der Stadt Bersenbrück zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet dennoch ein Landschaftsbild von hoher Empfindlichkeit.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
Wasser	○ Verlust von Grabenabschnitten (rund 200 m Grabenlänge)	••
	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbesondere ein Brutpaar Feldsperlinge)	••
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Planung werden von der Stadt Bersenbrück die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Mensch
<u>Verkehrsimmissionen neue Sammelstraße</u> Auf Basis der Ergebnisse der Verkehrslärberechnung wurden für das Plangebiet Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zu den Lärmpegelbereichen wurden im Bebauungsplan entsprechende passive Lärmschutzaufgaben getroffen. Sofern die im Bebauungsplan textlich festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.
<u>Erholungsnutzung</u> Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den umfangreichen Erhalt gliedernder Landschaftselemente sowie durch die Neuanlage öffentlicher und privater Grünflächen.
Schutzgut Boden
Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und zudem von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden deutlich vermindert werden.
Schutzgut Wasser
Die im Plangebiet liegenden Gräben können tlw. im Rahmen der Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege- und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten werden, lediglich ein mitten innerhalb des Plangebietes liegender Graben von rund 200 m Länge wird aufgehoben, die anderen Grabenabschnitte werden nur für etwaige Verkehrsflächen und Wege gequert. Für die Entwasserung des Plangebietes ist eine Schmutz- und Regewasserkanalisation in den Planstraßen bzw. Geh- und Radwegen vorgesehen. Nach der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme ⁵ zum vorliegenden B-Plan wird das Oberflächenwasser des Plangebietes insgesamt dem westlich des Plangebietes bestehenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) „Woltruper Wiesen II“ zugeleitet. Das RRB „Woltruper Wiesen II“ wurde 2014 zur Erschließung des B-Plans Nr. 105 konzipiert und errichtet. Aufgrund der fortschreitenden Bauleitplanung u.a. auch für den vorliegenden B-Plan wird eine Erweiterung des dieses RRB erforderlich. Diese erforderliche Erweiterung wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück bereits genehmigt (Genehmigungsbescheid von 02.12.2016, AZ 7.67.30.15.07.587107). Details sind der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.
Schutzgut Klima / Luft
Es erfolgt ein teilweiser Erhalt von Gehölzstrukturen, die Ausweisung verschiedener Grünflächen sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die gegenüber einer möglichen Bebauung eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Stadtklimas bewirken.
Schutzgut Pflanzen und Tiere
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird der überwiegende Teil der empfindlichen Lebensräume des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt (insbesondere verschiedene Abschnitte der randlichen Feld- und Wallhecken). Dazu werden u. a. ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typen A bis C) im B-Plan ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume erhalten und zum Teil aufgewertet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, z. B. bei der Baufeldräumung und bei Pflegearbeiten, werden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

⁵ Ing.-Büro Tovar & Partner: „WV Bersenbrück und Stadt Bersenbrück, Wasserwirtschaftliche Stellungnahme B-Plan Nr. 113 ‚Woltruper Wiesen VI‘“, Osnabrück, 05.10.2017

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist zudem eine Baumkontrolle zu fällender starker Bäume erforderlich. Hierzu sind Bäume mit einem BHD von > 50 cm vor der Fällung intensiv auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Tiere ggf. zu sichern und an geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert werden.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird ein großer Teil der randlichen Gehölzbestände und der Gräben erhalten und als Flächen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Typen A - C ausgewiesen. Zusammen mit öffentlichen Grünflächen sowie privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke sowie Straßenbegleitgrün kann insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden insgesamt ca. 3.316 m² öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Typ A – C) ausgewiesen, die neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Gräben zum Teil auch als ökologische Ausgleichflächen fungieren.

Zudem wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, mit einer Größe von rund 152 m² sowie private Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von ca. 203 m² ausgewiesen. Weiterhin werden rund 295 m² Straßenbegleitgrün an der Straße Woltruper Wiesen ausgewiesen.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 200 m² Verkehrsfläche und je 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Eine Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 113 der Stadt Bersenbrück werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Für den Kompensationsbedarf in Höhe von **12.874 Werteinheiten** und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadt Bersenbrück eine Kompensationsfläche bereitgestellt:

Kompensationsfläche „Priggenhagen“:

Die Kompensation des Defizits von **12.874 WE** und die Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Feldsperlinge soll auf der nachfolgenden Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück durchgeführt werden.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtgröße
320	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	9.313 m ²
322	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	4.359 m ²
324	4	Woltrup-Wehbergen	Stadt Bersenbrück	15.170 m ²
Summe:				28.842 m²

Nach der Kompensation für die mit B-Plan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ vorbereiteten Eingriffe sind auf dieser Kompensationsfläche noch **18.067 freie Werteinheiten** für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffene Art Feldsperling sind als CEF-Maßnahme drei artspezifische Nisthilfen (Fluglochdurchmesser von 32 mm) in einer Höhe von ca. 2,50 m anzubringen (Abstand zueinander bis zu 50 m). Die Schaffung des Nisthöhlenangebotes ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durchzuführen. Die Maßnahme soll auf der rund 500 m südöstlich des Plangebietes gelegenen Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück (Flst. 320; 322 und 324, Flur 4, Gemarkung Woltrup-Wehbergen, Stadt Bersenbrück) durchgeführt werden (siehe Kapitel 2.3.4).

Die durch den B-Plan Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die in Kapitel 2.3.4 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 16.10.2017

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

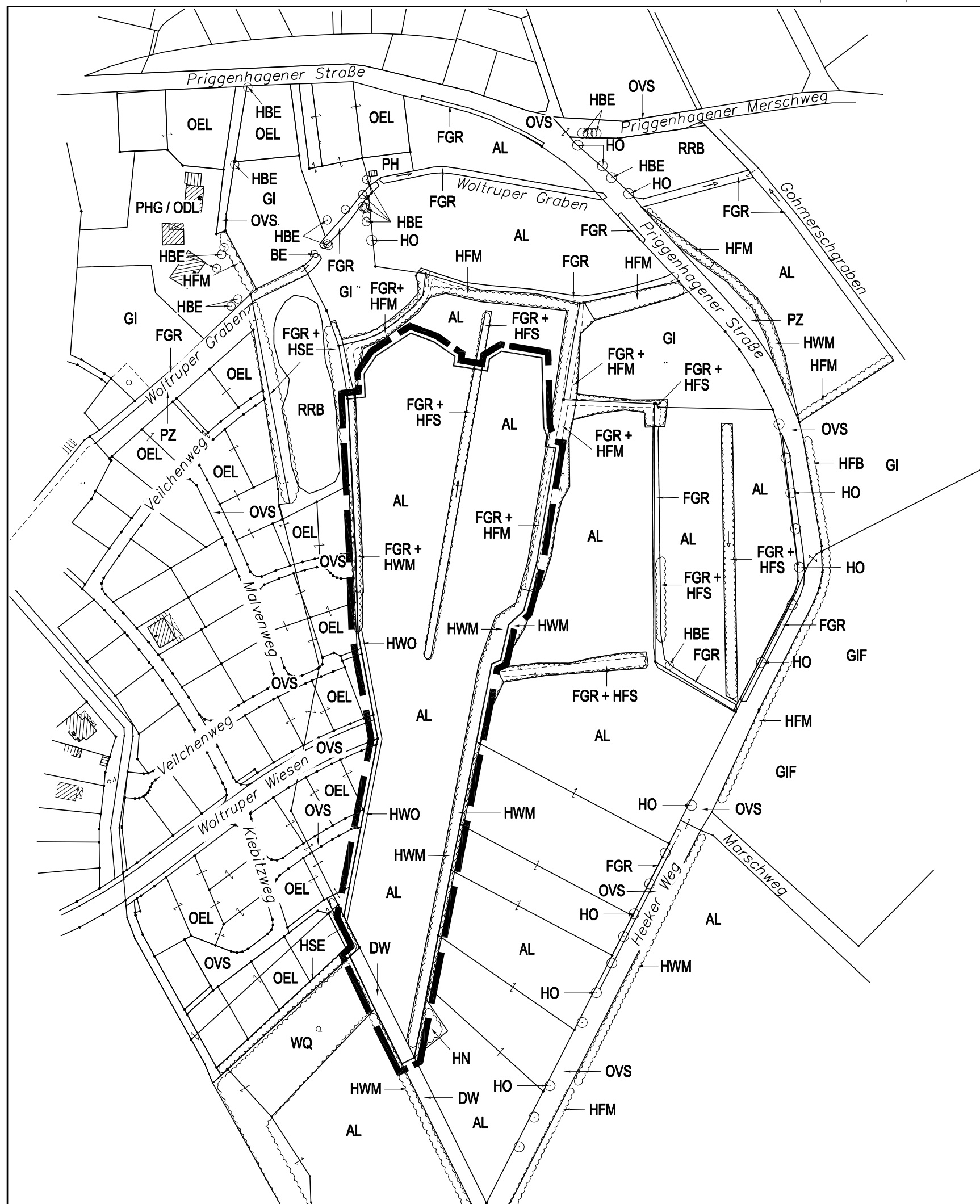
Bestandsplan Biotoptypen

5 Auslegungsvermerk

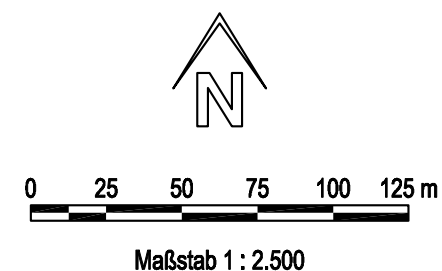
Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Auslegungsfassung der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister



Plangebiet	
AL	Lehmacker
BE	Einzelstrauch
DW	Unbefestigter Weg
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIF	Artenarmes Intensivgrünland feuchter Standorte
FGR	Nährstoffreicher Graben
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
HFB	Baumhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFS	Strauchhecke
HO	Streuobstbestand
HN	Naturnahes Feldgehölz
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
PH	Hausgarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OVS	Straße
PZ	Sonstige Grünanlage
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald



PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 113 "Woltruper Wiesen IV"
Stadt Bersenbrück;
Bestandsplan Biotoptypen,
Anhang zum Umweltbericht

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: we / hu	MASSTAB:	DATUM:
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de	1 : 2.500	19.09.2017
KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, Vermessungsbüro Alves, P 16003, Stand 04.04.2016			